

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

1984

Ausgegeben Stuttgart, Mittwoch, 29. Februar 1984

Nr. 5

Tag	INHALT	Seite
13. 2. 84	Gesetz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Festlegung der Landesgrenze im Main	122
13. 2. 84	Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes	128
23. 1. 84	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich . . .	128
5. 12. 83	Verordnung der Landesregierung zur Festsetzung der Zulassungszahlen für die Vergabe der Ausbildungsplätze für den im Februar 1984 beginnenden Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen	144
9. 1. 84	Zweite Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Änderung der Verordnung über die Jagdzeiten	144
10. 1. 84	Verordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur Änderung der Hochrheinschifferpatentordnung	144
30. 1. 84	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Versetzung an Grundschulen (Grundschulversetzungsordnung)	145
30. 1. 84	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Versetzung an Hauptschulen (Hauptschulversetzungsordnung)	146
30. 1. 84	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Versetzung an Realschulen (Realschulversetzungsordnung)	147
30. 1. 84	Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Versetzung an Gymnasien der Normalform und an Gymnasien in Aufbauform mit Heim (Versetzungsbuchung Gymnasien) .	149
6. 2. 84	Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Eignungsprüfung von staatlich anerkannten Erziehern für das Studium an den Fachhochschulen für Sozialwesen (Eignungsprüfungsverordnung Sozialwesen Fachhochschulen – EignungsPrüfVO-FH)	152
17. 1. 84	Bekanntmachung des Staatsministeriums über das Inkrafttreten des Staatsvertrages über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag)	155
23. 12. 83	Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über das Naturschutzgebiet »Stockerbachtal«	155
16. 2. 84	Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart als höhere Naturschutzbehörde über das Naturschutzgebiet »Greutterwald«	157

*Dem Gesetz zum Staatsvertrag zwischen
dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Festlegung der Landesgrenze im Main
liegt 1 Karte als Anlage bei*

**Gesetz zu dem Staatsvertrag
zwischen dem Freistaat Bayern und dem
Land Baden-Württemberg über die
Festlegung der Landesgrenze im Main**

Vom 13. Februar 1984

Der Landtag hat am 1. Februar 1984 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 20. Oktober 1983 in Stuttgart unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg über die Festlegung der Landesgrenze im Main wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend mit seinen Anlagen 1 und 3 veröffentlicht. Die Anlage 2 wird beim Landesvermessungsamt Baden-Württemberg in Stuttgart und beim Staatlichen Vermessungsamt Tauberbischofsheim aufbewahrt und kann dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 5 Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTT GART, den 13. Februar 1984

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. EYRICH
MAYER-VORFELDER	DR. PALM	DR. EBERLE
SCHLEE	GRIESINGER	GERSTNER
	RUDER	

Anlage

**Staatsvertrag zwischen dem
Freistaat Bayern und dem Land
Baden-Württemberg über die
Festlegung der Landesgrenze im Main**

Der Freistaat Bayern, vertreten durch den Ministerpräsidenten, und das Land Baden-Württemberg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

(1) Die Landesgrenze zwischen dem Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg im Main folgt vom Landesgrenzpunkt 148, dem Schnittpunkt der über die Landesgrenzpunkte 146 und 147 verlängerten Landgrenze mit der Flußmitte des Mains (Gemeinde Triefenstein, Main-Spessart-Kreis, Freistaat Bayern, Stadt Wertheim, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg), der Flußmitte als feste Grenze bis zum Landesgrenzpunkt 272, dem Schnittpunkt der über die Landesgrenzpunkte 1 und 273 verlängerten Landgrenze mit der Flußmitte des Mains (Gemeinde Bürgstadt, Kreis Miltenberg, Freistaat Bayern, Stadt Freudenberg, Main-Tauber-Kreis, Land Baden-Württemberg).

(2) Die Flußmitte des Mains wird durch die ausgeglichene Mittellinie zwischen den beiderseitigen Uferlinien bei hydrostatischem Stauspiegel definiert.

Artikel 2

Der Verlauf der Landesgrenze nach Artikel 1 ist durch eine Übersichtskarte im Maßstab 1 : 100 000 (Anlage 1), 21 Grenzkarten im Maßstab 1 : 5 000 (Anlage 2) und ein Koordinatenverzeichnis (Anlage 3) festgelegt.

Artikel 3

Artikel 24 des Staatsvertrages zwischen Baden und Bayern wegen Herstellung weiterer Verbindungen zwischen den beiderseitigen Eisenbahnen vom 23. November 1871 wird aufgehoben.

Artikel 4

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieses Vertrages. Sie werden bei dem Bayerischen Landesvermessungsamt und bei dem Landesvermessungsamt Baden-Württemberg aufbewahrt und können von jedermann eingesehen werden.

Artikel 5

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich ausgetauscht werden.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des dem Austausch der Ratifikationsurkunden folgenden Kalendermonats in Kraft

Stutt gart, den 20. Oktober 1983

Für den Freistaat Bayern
Franz Josef Strauß

Für das Land Baden-Württemberg
Lothar Späth

Anlage 3

zum Staatsvertrag zwischen dem Freistaat
Bayern und dem Land Baden-Württemberg über
die Festlegung der Landesgrenze im Main

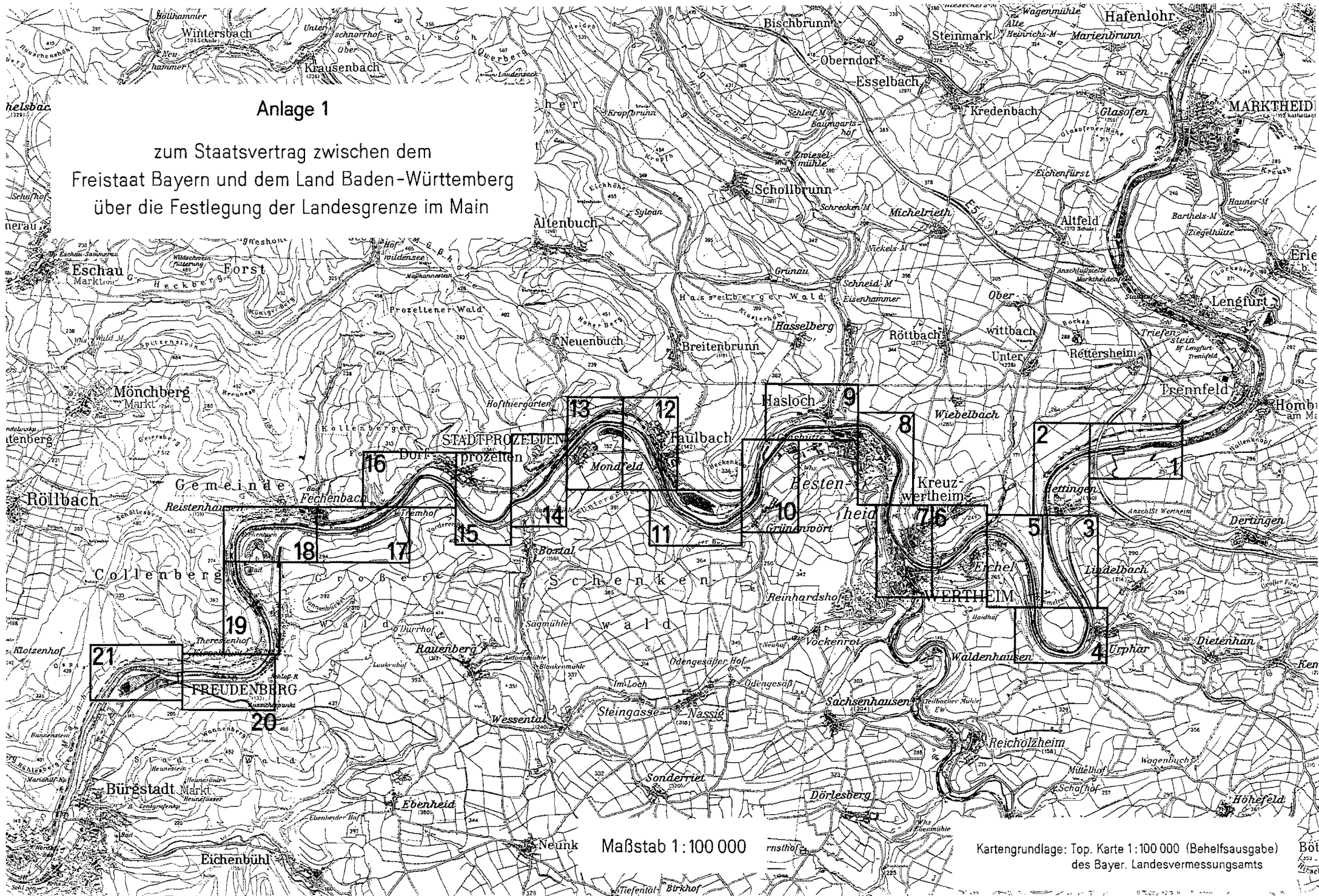
Koordinatenverzeichnis

Landes- grenz- punkt- nummer	Gauß-Krüger-Koordinaten der Grenzpunkte 9°-Meridianstreifensystem		Gerade ($R = \infty$)/ Kreisbogen mit Radius R in Meter	Grenzverlauf	
	Rechtswert (m)	Hochwert (m)		Kreisbogen zwischen Bogenanfang (BA) und Bogenende (BE)	mit Mittelpunkt links/rechts der Verbindungsline von (BA) nach (BE)
146	³⁵ 41 856,47	⁵⁵ 16 464,72	$R = \infty$		
147	41 854,28	16 482,48	$R = \infty$		
148	41 844,47	16 561,95	$R = 510$	BA	links
149	41 724,67	16 550,88	$R = 2500$	BE/BA	rechts
150	41 482,34	16 511,47	$R = 2750$	BE/BA	links
151	41 246,78	16 474,55	$R = \infty$	BE	
152	41 044,27	16 433,75	$R = 910$	BA	links
153	40 760,25	16 324,64	$R = 2130$	BE/BA	links
154	40 399,54	16 055,75	$R = 610$	BE/BA	links
155	40 270,36	15 885,17	$R = 900$	BE/BA	links
156	40 181,68	15 344,65	$R = 3000$	BE/BA	rechts
157	40 213,81	14 922,96	$R = 2500$	BE/BA	links
158	40 310,50	14 248,01	$R = 1740$	BE/BA	links
159	40 548,05	13 743,46	$R = \infty$	BE	
160	40 793,86	13 384,92	$R = 2500$	BA	rechts
161	³⁵ 41 054,82	⁵⁵ 12 895,45	$R = 410$	BE/BA	rechts
162	³⁵ 41 080,25	⁵⁵ 12 689,60	$R = 1110$	BE/BA	rechts
163	40 917,90	12 242,86	$R = 380$	BE/BA	rechts
164	40 887,28	12 201,10	$R = 250$	BE/BA	rechts
165	40 713,09	12 112,86	$R = 890$	BE/BA	rechts

Landes- grenz- punkt- nummer	Gauß-Krüger-Koordinaten der Grenzpunkte		Gerade ($R = \infty$)/ Kreisbogen mit Radius R in Meter	Grenzverlauf	
	9°-Meridianstreifensystem			Kreisbogen	
	Rechtswert (m)	Hochwert (m)		zwischen Bogenanfang (BA) und Bogenende (BE)	mit Mittelpunkt links/rechts der Verbindungsline von (BA) nach (BE)
166	40 347,68	12 164,81		BE/BA	
167	40 074,11	12 391,45	R = 530	BE/BA	rechts
168	39 956,16	12 796,81	R = 840	BE/BA	rechts
169	39 923,16	13 191,85	R = 3660	BE/BA	links
170	39 926,86	13 280,82	R = 250	BE/BA	rechts
171	39 930,72	13 333,60	R = 180	BE/BA	links
172	39 909,34	13 471,42	R = 880	BE/BA	links
173	39 893,81	13 543,16	R = 1830	BE/BA	rechts
174	39 826,75	13 886,13	R = ∞	BE	
175	39 770,18	14 067,73	R = 875	BA	links
176	39 365,97	14 584,32	R = 1310	BE/BA	links
177	38 975,30	14 718,35	R = 650	BE/BA	links
178	38 884,29	14 719,00	R = ∞	BE	
179	38 585,63	14 588,27	R = 400	BA	links
180	38 430,20	14 417,53	R = ∞	BE	
181	³⁵ 38 372,90	⁵⁵ 14 357,96	R = 1500	BA	rechts
182	³⁵ 38 078,71	⁵⁵ 14 068,56	R = ∞	BE	
183	37 674,82	13 943,72	R = 460	BA	rechts
184	37 571,10	13 962,34	R = 650	BE	
185	37 185,16	14 187,76	R = 2750	BA	rechts
186	36 840,95	14 717,70	R = 750	BE/BA	rechts
187	36 779,58	15 209,55	R = ∞	BE	rechts
188	36 864,14	15 601,23	R = 1060	BA	rechts
189	36 891,99	15 704,60	R = ∞	BE	
190	36 980,77	15 978,29	R = 540	BA	links
191	36 827,23	16 547,31	R = ∞	BE	
192	36 405,91	16 924,35	R = 450	BA	links

Anlage 1

zum Staatsvertrag zwischen dem
Freistaat Bayern und dem Land Baden-Württemberg
über die Festlegung der Landesgrenze im Main



Maßstab 1 : 100 000

Kartengrundlage: Top. Karte 1:100 000 (Behelfsausgabe)
des Bayer. Landesvermessungsamts

Landes- grenz- punkt- nummer	Gauß-Krüger-Koordinaten der Grenzpunkte 9°-Meridianstreifensystem		Gerade ($R = \infty$)/ Kreisbogen mit Radius R in Meter	Grenzverlauf	
	Rechtswert (m)	Hochwert (m)		zwischen Bogenanfang (BA) und Bogenende (BE)	Kreisbogen mit Mittelpunkt links/rechts der Verbindungsline von (BA) nach (BE)
193	36 103,64	17 039,01		BE	
194	35 933,33	17 038,19	$R = \infty$	BA	
195	35 802,90	17 020,57	$R = 510$	BE/BA	links
196	35 637,86	16 994,56	$R = 780$	BE	rechts
197	35 037,62	16 965,11	$R = \infty$	BA	
198	34 821,85	16 941,85	$R = 1860$	BE/BA	links
199	34 507,95	16 748,85	$R = 490$	BE	links
200	34 068,87	16 151,74	$R = \infty$	BA	
201	³⁵ 34 005,20	⁵⁵ 15 990,78	$R = 340$	BE	links
202	³⁵ 33 960,22	⁵⁵ 15 615,48	$R = \infty$	BA	
203	33 760,92	15 272,87	$R = 500$	BE	rechts
204	33 366,47	14 981,39	$R = \infty$	BA	
205	32 734,91	14 937,07	$R = 590$	BE/BA	rechts
206	32 609,84	15 010,62	$R = 2050$	BE/BA	rechts
207	32 416,43	15 109,67	$R = 1160$	BE/BA	links
208	31 979,58	15 552,84	$R = 775$	BE	rechts
209	31 892,00	15 781,97	$R = \infty$	BA	
210	31 811,65	15 965,74	$R = 2130$	BE/BA	links
211	31 723,46	16 201,01	$R = 1250$	BE/BA	rechts
212	31 557,93	16 632,16	$R = 2130$	BE/BA	links
213	31 349,16	16 882,84	$R = 750$	BE/BA	links
214	30 902,22	17 061,42	$R = 880$	BE	links
215	30 755,70	17 076,58	$R = \infty$	BA	
216	30 713,71	17 083,39	$R = 370$	BE/BA	rechts
217	30 346,27	16 992,13	$R = 425$	BE/BA	links
218	30 055,70	16 694,33	$R = 2250$	BE	links
219	29 871,31	16 466,56	$R = \infty$	BA	
			$R = 300$		rechts

Landes- grenz- punkt- nummer	Gauß-Krüger-Koordinaten der Grenzpunkte		Gerade ($R = \infty$)/ Kreisbogen mit Radius R in Meter	Grenzverlauf	
	9°-Meridianstreifensystem			Kreisbogen	
	Rechtswert (m)	Hochwert (m)		zwischen Bogenanfang (BA) und Bogenende (BE)	mit Mittelpunkt links/rechts der Verbindungsline von (BA) nach (BE)
220	29 814,13	16 412,36		BE/BA	
221	³⁵ 29 753,36	⁵⁵ 16 353,65	R = 300	BE	links
222	³⁵ 29 435,23	⁵⁵ 15 944,86	R = ∞	BA	
223	29 361,13	15 840,77	R = 1500	BE/BA	links
224	29 156,95	15 613,77	R = 980	BE	rechts
225	29 016,09	15 499,43	R = ∞	BA	
226	28 790,10	15 395,63	R = 500	BE/BA	rechts
227	28 558,50	15 241,15	R = 350	BE	links
228	28 447,99	15 070,08	R = ∞	BA	
229	28 285,01	14 946,37	R = 300	BE	rechts
230	28 217,69	14 925,46	R = ∞	BA	
231	27 986,90	14 957,06	R = 275	BE	rechts
232	27 868,22	15 033,71	R = ∞	BA	
233	27 402,15	15 533,09	R = 1400	BE	rechts
234	27 371,15	15 589,24	R = ∞	BA	
235	27 223,74	15 745,33	R = 430	BE/BA	links
236	26 975,70	15 874,84	R = 1740	BE/BA	links
237	26 638,74	15 896,21	R = 510	BE/BA	links
238	26 573,92	15 854,12	R = 130	BE/BA	links
239	26 368,29	15 569,93	R = 2630	BE/BA	links
240	26 236,97	15 379,46	R = 2630	BE/BA	rechts
241	³⁵ 26 095,15	⁵⁵ 15 241,79	R = 650	BE/BA	rechts
242	³⁵ 25 899,30	⁵⁵ 15 088,82	R = 2750	BE/BA	links
243	25 617,37	14 888,35	R = 1920	BE/BA	rechts
244	25 518,75	14 839,86	R = 775	BE/BA	rechts
245	24 998,32	14 722,61	R = 1630	BE/BA	rechts
246	24 808,83	14 711,76	R = ∞	BE	
			R = 2000	BA	rechts

Landes- grenz- punkt- nummer	Gauß-Krüger-Koordinaten der Grenzpunkte		Gerade ($R = \infty$)/ Kreisbogen mit Radius R in Meter	Grenzverlauf	
	9°-Meridianstreifensystem			Kreisbogen	
	Rechtswert (m)	Hochwert (m)		zwischen Bogenanfang (BA) und Bogenende (BE)	mit Mittelpunkt links/rechts der Verbindungsline von (BA) nach (BE)
247	24 433,53	14 725,59		BE/BA	
248	24 375,12	14 735,63	R = 750		rechts
249	24 143,02	14 785,08	R = ∞	BE	
250	24 027,85	14 797,37	R = 560	BA	links
251	23 740,31	14 798,15	R = ∞	BE	
252	23 512,64	14 811,03	R = 2120	BA	rechts
253	23 394,98	14 804,09	R = 350	BE/BA	links
254	23 280,52	14 786,70	R = 750	BE/BA	rechts
255	22 928,58	14 716,23	R = 1450	BE/BA	links
256	22 662,07	14 432,93	R = 410	BE/BA	links
257	22 638,69	14 232,97	R = 700	BE/BA	links
258	22 648,96	13 865,39	R = ∞	BE	
259	22 796,45	13 442,36	R = 740	BA	links
260	23 030,91	13 129,41	R = ∞	BE	
261	35 ₂₃ 324,94	55 ₁₂ 622,38	R = 2500	BA	rechts
262	35 ₂₃ 379,45	55 ₁₂ 434,34	R = 780	BE/BA	rechts
263	23 401,44	12 294,84	R = ∞	BE	
264	23 278,61	11 833,47	R = 590	BA	rechts
265	23 233,14	11 776,87	R = ∞	BE	
266	22 764,53	11 552,63	R = 600	BA	rechts
267	22 642,55	11 557,06	R = 1750	BE/BA	rechts
268	22 494,26	11 562,12	R = 2000	BE/BA	links
269	22 202,03	11 573,45	R = 3500	BE/BA	rechts
270	21 853,34	11 601,60	R = ∞	BE	
271	21 601,62	11 600,73	R = 1500	BA	links
272	21 387,36	11 581,94	R = ∞	BE	
273	21 393,92	11 532,29	R = ∞		
1	35 ₂₁ 400,25	55 ₁₁ 484,40	R = ∞		

Gesetz zur Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Vom 13. Februar 1984

Der Landtag hat am 2. Februar 1984 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung vom 3. Juli 1979 (GBL. S. 270), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Datenzentrale vom 18. Oktober 1982 (GBL. S. 467), wird wie folgt geändert:

Die Landesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 2 des Landesbesoldungsgesetzes) wird wie folgt geändert:

1. In der Besoldungsgruppe 13 wird eingefügt:

„Seminarschulrat

an einem Seminar für die schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen“.

2. In der Besoldungsgruppe 14 werden eingefügt:

„Seminarschuldirektor

als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für die schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen“,

„Seminarschulrat

an einem Seminar für die schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Realschulen“.

3. In der Besoldungsgruppe 15 werden eingefügt:

„Direktor eines Seminars

als Leiter eines Seminars für die schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen“,

„Seminarschuldirektor

als der ständige Vertreter des Leiters eines Seminars für die schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Realschulen“.

4. In der Besoldungsgruppe 16 wird eingefügt:

„Direktor eines Seminars

als Leiter eines Seminars für die schulpraktische Ausbildung für das Lehramt an Realschulen“.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1984 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

STUTTGART, den 13. Februar 1984

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. EYRICH
MAYER-VORFELDER	DR. PALM	DR. EBERLE
SCHLEE	GRIESINGER	GERSTNER
	RUDER	

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich

Vom 23. Januar 1984

Auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 24. März 1983 (GBL. S. 93) wird nachstehend der Wortlaut des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich, zuletzt bekanntgemacht in der Fassung vom 4. August 1978 (GBL. S. 399), in der sich aus

1. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich und anderer Gesetze vom 11. Dezember 1979 (GBL. S. 545),
2. dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 7. April 1981 (GBL. S. 218),
3. dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 6. Juli 1981 (GBL. S. 341),
4. dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 30. März 1982 (GBL. S. 86),
5. § 15 des Gesetzes über die Datenzentrale (DZG) vom 18. Oktober 1982 (GBL. S. 467),
6. dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 24. März 1983 (GBL. S. 93),
7. dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 21. November 1983 (GBL. S. 715)

ergebenden Fassung bekanntgemacht.

STUTTGART, den 23. Januar 1984

Innenministerium

DR. EYRICH

Finanzministerium

DR. PALM

**Gesetz über den kommunalen
Finanzausgleich (FAG)
in der Fassung vom 23. Januar 1984**

INHALTSÜBERSICHT

1. Abschnitt

Allgemeiner Finanzausgleich

A. Finanzausgleichsmasse

- § 1 Finanzausgleichsmasse
- § 1a Finanzausgleichsumlage
- § 1b Aufteilung der Finanzausgleichsmasse
- § 2 Vorwegentnahmen aus der Finanzausgleichsmasse A
- § 3 Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A
- § 3a Finanzausgleichsmasse B
- § 3b Konjunkturelle Maßnahmen

B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

- § 4 Schlüsselzuweisungen nach der Einwohnerzahl
- § 5 Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft
- § 6 Steuerkraftmeßzahl
- § 7 Bedarfsmeßzahl

C. Schlüsselzuweisungen an die
Stadt- und Landkreise

- § 7a Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise
- § 8 Schlüsselzuweisungen an die Landkreise
- § 9 Steuerkraftmeßzahl
- § 10 Bedarfsmeßzahl

D. Schlüsselzuweisungen an die
Landeswohlfahrtsverbände

- § 10a Schlüsselzuweisungen

E. Sonstige Zuweisungen

- § 11 Zuweisungen an die Stadtkreise, Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes
- § 12 (aufgehoben)

F. Bedarfszuweisungen

- § 13 Ausgleichstock
- § 14 Verteilungsausschuß

2. Abschnitt

Ausgleich von Sonderlasten

A. Schullastenausgleich

- § 15 Schullastenverteilung
- § 16 (aufgehoben)
- § 17 Sachkostenbeitrag
- § 18 Schülerbeförderungskosten
- § 18a Schulkindergärten
- § 19 Schullastenausgleich für Schüler der Grundschulen

B. (aufgehoben)

C. Gesundheitswesen

- § 22 Kosten der Gesundheitsämter
- § 23 Leistungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens

D. Verkehrslastenausgleich

- § 24 Kraftfahrzeugsteuer-Verbund
- § 25 Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast von Landkreisen befinden
- § 26 Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden
- § 27 Einmalige Zuweisungen zum Bau oder Ausbau von Straßen, die sich in kommunaler Baulast befinden
- § 28 Öffentlicher Personennahverkehr

E. Ausbildungskosten

- § 29 Kosten der Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst

3. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften

- § 30 Einwohnerzahl
- § 31 Gemeindefreie Grundstücke
- § 32 Feststellung, Berichtigung
- § 33 Fälligkeit, Teilzahlungen, Aufrechnung
- § 34 Förderung kommunaler Investitionen
- § 34a Finanzhilfen für Gemeindezusammenschlüsse
- § 34b Finanzhilfen für Verwaltungsgemeinschaften

4. Abschnitt

Umlagen

- § 35 Kreisumlage
- § 36 Landeswohlfahrtsumlage
- § 37 (aufgehoben)
- § 38 Umlagegrundlagen

5. Abschnitt

(aufgehoben)

6. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

- § 42 Übergangsbestimmungen
- § 43 Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

1. ABSCHNITT

Allgemeiner Finanzausgleich

A. Finanzausgleichsmasse

§ 1

Finanzausgleichsmasse

(1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden zur Erfüllung ihrer Aufgaben in jedem Haushaltsjahr zur Verfügung:

1. 23 vom Hundert des Landesanteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage);

2. 64,82 vom Hundert des Aufkommens der Finanzausgleichsumlage (§ 1a Abs. 2).

(2) Für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse ist der Landesanteil nach Absatz 1 Nr. 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im gleichen Zeitraum im Finanzausgleich von den Ländern erhält oder zu entrichten hat. Dieser Betrag ist nach dem Ansatz im Staatshaushaltsplan zu bemessen. Der Ausgleich nach dem Ergebnis des Haushaltsjahrs ist im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

§ 1 a

Finanzausgleichsumlage

(1) Das Land erhebt von den Gemeinden und Landkreisen jährlich eine Finanzausgleichsumlage.

(2) Die Finanzausgleichsumlage beträgt 15 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen. Bemessungsgrundlagen sind

1. bei den Gemeinden die Steuerkraftsummen (§ 38 Abs. 1 oder 3);
2. bei den Landkreisen der sich nach § 38 Abs. 2 Nr. 2 und 3 ergebende Teilbetrag der Steuerkraftsummen.

(3) Die von den kreisangehörigen Gemeinden aufzubringende Finanzausgleichsumlage wird von den Landkreisen an das Land entrichtet. Die kreisangehörigen Gemeinden haben die Finanzausgleichsumlage an den Landkreis zu zahlen. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz fordern.

(4) Zur Finanzausgleichsumlage wird ein Zuschlag von 1 vom Hundert der Bemessungsgrundlagen nach Absatz 2 erhoben; Absatz 3 gilt entsprechend. Das Aufkommen aus dem Zuschlag fließt der Finanzausgleichsmasse A zu.

§ 1 b

Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Die Finanzausgleichsmasse wird zu

1. 81,07 vom Hundert für Vorwegentnahmen nach § 2 und für Zuweisungen nach §§ 4, 5, 7 a, 8 und 10 a (Finanzausgleichsmasse A) und
2. 18,93 vom Hundert für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände und für den Ausgleichstock nach § 13 (Finanzausgleichsmasse B) verwendet.

§ 2

Vorwegentnahmen aus der Finanzausgleichsmasse A

Aus der Finanzausgleichsmasse A werden vorweg entnommen:

1. Die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1;
2. die Sachkostenbeiträge nach § 17 und § 18 a Abs. 2;
3. die Zuweisungen nach § 29;
4. Finanzhilfen nach § 34 a Abs. 1, 4 und 5 sowie nach § 34 b;
5. die nach dem Film- und Bildgesetz von den Gemeinden, Landkreisen und Schulverbänden zu tragenden Kosten der Versorgung der öffentlichen Schulen mit Unterrichtsfilmen, Lichtbildern und Tonträgern;
6. 50 vom Hundert der Zuweisungen an die Datenzentrale nach § 12 Abs. 6 des Gesetzes über die Datenzentrale;
7. 50 vom Hundert des Betrages, den das Land jährlich nach Abzug der Finanzhilfe des Bundes für Leistungen nach dem Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze aufzubringen hat. Dabei sind die Leistungen für die landeseigenen Krankenhäuser und die hierauf entfallende Bundesfinanzhilfe außer Betracht zu lassen;
8. a) die Ausgleichsbeträge nach § 45 a des Personenbeförderungsgesetzes,
b) zwei Drittel der für die Ausgleichsbeträge nach § 6 a des Allgemeinen Eisenbahngesetzes erforderlichen Beträge für
 - aa) Unternehmen, die von Gemeinden, Gemeindeverbänden und Zweckverbänden betrieben werden,
 - bb) rechtlich selbständige Unternehmen des privaten Rechts, an denen Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände allein oder mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind;
9. der auf die kommunalen Schulträger entfallende Anteil an dem vom Land an die Verwertungsgesellschaft Wort zu zahlenden Betrag zur pauschalen Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien in Schulen.

§ 3

Aufteilung der restlichen Finanzausgleichsmasse A

Von der restlichen Finanzausgleichsmasse A entfallen auf

1. die Schlüsselmasse der Gemeinden (§§ 4, 5)
79,26 vom Hundert;
2. die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 7 a)
2,67 vom Hundert;
3. die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 8)
11,23 vom Hundert;

4. die Schlüsselmasse der Landeswohlfahrtsverbände (§ 10 a) 6,84 vom Hundert.

§ 3 a

Finanzausgleichsmasse B

- (1) Aus der Finanzausgleichsmasse B werden vorab jährlich 130 Millionen DM dem Ausgleichsstock (§ 13) zugewiesen.
- (2) Der Rest der Finanzausgleichsmasse B (Kommunaler Investitionsfonds) wird für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans verwendet.

§ 3 b

Konjunkturelle Maßnahmen

- (1) Hat das Land nach einer Rechtsverordnung auf Grund des § 15 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft Mittel einer Konjunkturausgleichsrücklage zuzuführen, kann dazu nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans anteilig der Kommunale Investitionsfonds bis zu 20 vom Hundert in Anspruch genommen werden. Der Anteil des Kommunalen Investitionsfonds darf jedoch 20 vom Hundert des Betrags nicht übersteigen, der insgesamt der Konjunkturausgleichsrücklage zugeführt wird.
- (2) Soweit die Zuführung von Mitteln zu einer Konjunkturausgleichsrücklage nicht im Staatshaushaltsplan veranschlagt wird, entscheidet die Landesregierung über die nach Absatz 1 Satz 1 zu treffenden Maßnahmen.
- (3) Werden Mittel aus der Konjunkturausgleichsrücklage freigegeben, ist der aus der Finanzausgleichsmasse entnommene Anteil nach Maßgabe von § 6 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft für die Förderung von Investitionen der Gemeinden und Gemeindeverbände zu verwenden.
- (4) Trifft die Landesregierung Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft, kann auch der Kommunale Investitionsfonds (§ 3 a Abs. 2) einbezogen werden; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

B. Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden

§ 4

Schlüsselzuweisungen nach der Einwohnerzahl

Aus der Schlüsselmasse der Gemeinden (§ 3 Nr. 1) erhalten die Gemeinden vorweg 20 DM je Einwoh-

ner (Schlüsselzuweisungen nach der Einwohnerzahl).

§ 5

Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft

- (1) Die restliche Schlüsselmasse wird auf die Gemeinden nach dem Schlüssel der mangelnden Steuerkraft verteilt. Zu diesem Zweck wird die Steuerkraft der einzelnen Gemeinde, die durch die Steuerkraftmeßzahl (§ 6) bestimmt wird, dem Finanzbedarf, der durch die Bedarfsmeßzahl (§ 7) ausgedrückt wird, gegenübergestellt.
- (2) Übersteigt die Bedarfsmeßzahl die Steuerkraftmeßzahl, so erhält die Gemeinde eine Schlüsselzuweisung in Höhe eines Hundertsatzes des Unterschiedsbetrags (Schlüsselzahl). Die Höhe des Hundertsatzes (Ausschüttungsquote) bemißt sich nach dem Verhältnis der um die Mehrzuweisungen (Absatz 3) gekürzten Schlüsselmasse zu den Schlüsselzahlen aller Gemeinden.
- (3) Gemeinden, deren Steuerkraftmeßzahl unter 50 vom Hundert ihrer Bedarfsmeßzahl liegt, erhalten eine Mehrzuweisung, die über die Zuweisung nach Absatz 2 hinaus den Unterschied zwischen Steuerkraftmeßzahl und 50 vom Hundert der Bedarfsmeßzahl ausgleicht. Sie wird nur gewährt, wenn die Gemeinde im vorangegangenen Haushaltsjahr die Realsteuern mindestens mit den in § 6 Abs. 1 genannten Sätzen erhoben hat.

§ 6

Steuerkraftmeßzahl

- (1) Die Steuerkraftmeßzahl einer Gemeinde setzt sich zusammen aus:
1. 195 vom Hundert der Grundbeträge der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Grundsteuer A);
 2. 185 vom Hundert der Grundbeträge der Grundsteuer von den Grundstücken (Grundsteuer B);
 3. 290 vom Hundert der Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital vermindert um die Gewerbesteuerumlage für das zweitvorangegangene Jahr;
 4. dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer;
 5. den Schlüsselzuweisungen nach § 4 für das zweitvorangegangene Jahr.
- (2) Die Grundbeträge nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 werden ermittelt, indem die der Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr zugeflossene Grundsteuer und Gewerbesteuer nach Gewerbeertrag und Gewerbeskapital (Istaufkommen) durch die für dieses Jahr festgesetzten Steuerhebesätze geteilt wird. Der Ge-

meindeanteil an der Einkommensteuer nach Absatz 1 Nr. 4 wird ermittelt, indem die für das laufende Finanzausgleichsjahr geltende Schlüsselzahl und der Einkommensteueranteil der Gemeinden des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt werden.

(3) Hat eine Gemeinde durch fehlerhafte Maßnahmen das Aufkommen der Grundsteuer oder Gewerbesteuer verringert, so kann ein entsprechender Ausgleich vorgenommen werden.

(4) Hat eine Gemeinde im zweitvorangegangenen Jahr die Grundsteuer A, die Grundsteuer B oder die Gewerbesteuer nicht erhoben, ist ihr als Grundsteuer oder Gewerbesteuer für jeden Einwohner der Betrag zuzurechnen, der dem Landesdurchschnitt je Einwohner in der jeweiligen Gemeindegroßenklasse entspricht. Als Gewerbesteuerumlage wird der Betrag abgesetzt, der sich unter Zugrundelegung des landeseinheitlichen Durchschnittshebesatzes der Gemeindegroßenklasse und des geltenden Vervielfältigers nach § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes ergibt.

(5) Werden in einer Verbandssatzung nach § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Bestimmungen über die Aufteilung des Grundsteueraufkommens oder des Gewerbesteueraufkommens getroffen, so können diese bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl berücksichtigt werden, wenn sie mindestens für die Dauer von fünf Jahren gelten.

(6) Ist das Steueraufkommen einer Gemeinde einschließlich ihres Anteils an der Einkommensteuer im Finanzausgleichsjahr um mehr als 20 vom Hundert niedriger als im Vorjahr, kann auf Antrag der Gemeinde der Unterschiedsbetrag ganz oder anteilig von der Steuerkraftmeßzahl abgesetzt werden, wenn die Gemeinde trotz Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten und Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit sonst den Verwaltungshaushalt nicht ausgleichen kann. Für die Ermittlung des Realsteueraufkommens gelten Absatz 1 Nr. 1 bis 3 entsprechend. Der von der Steuerkraftmeßzahl abgesetzte Betrag ist der Steuerkraftmeßzahl des folgenden oder des nächstfolgenden Jahres zuzurechnen.

§ 7

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde wird dadurch ermittelt, daß ihre Einwohnerzahl mit einem Kopfbetrag vervielfacht wird.

(2) Der Kopfbetrag beträgt bei Gemeinden mit

1. 3000 oder weniger Einwohnern
100 vom Hundert;

2. 10000 Einwohnern 110 vom Hundert;
3. 20000 Einwohnern 117 vom Hundert;
4. 50000 Einwohnern 125 vom Hundert;
5. 100000 Einwohnern 135 vom Hundert;
6. 200000 Einwohnern 155 vom Hundert;
7. 500000 Einwohnern 179 vom Hundert;
8. 600000 oder mehr Einwohnern
186 vom Hundert

eines Grundbetrags, der jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt wird, daß dem Finanzbedarf der Gemeinden angemessen Rechnung getragen wird. Für die Gemeinden mit dazwischenliegenden Einwohnerzahlen gelten die entsprechenden dazwischenliegenden, auf volle 0,10 DM nach oben abgerundeten Beträge.

(3) Die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde erhöht sich für die auf ihrem Gebiet stationierten Soldaten der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte um 60 DM je Soldaten, wenn diese nicht bei der Ermittlung der Einwohnerzahl berücksichtigt werden.

C. Schlüsselzuweisungen an die Stadt- und Landkreise

§ 7 a

Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise

Die Schlüsselmasse der Stadtkreise (§ 3 Nr. 2) wird auf die einzelnen Stadtkreise im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen verteilt.

§ 8

Schlüsselzuweisungen an die Landkreise

(1) Die Schlüsselmasse der Landkreise (§ 3 Nr. 3) wird auf die einzelnen Landkreise nach dem Schlüssel der mangelnden Steuerkraft verteilt. Zu diesem Zweck wird die Steuerkraft des einzelnen Landkreises, die durch die Steuerkraftmeßzahl (§ 9) bestimmt wird, dem Finanzbedarf, der durch die Bedarfsmeßzahl (§ 10) ausgedrückt wird, gegenübergestellt.

(2) Übersteigt die Bedarfsmeßzahl die Steuerkraftmeßzahl, so erhält der Landkreis eine Schlüsselzuweisung in Höhe eines Hundertsatzes des Unterschiedsbetrags (Schlüsselzahl). Die Höhe des Hundertsatzes (Ausschüttungsquote) bemißt sich nach dem Verhältnis der Schlüsselmasse zu den Schlüsselzahlen aller Landkreise.

§ 9

Steuerkraftmeßzahl

Die Steuerkraftmeßzahl eines Landkreises setzt sich zusammen aus

1. einem Teilbetrag der Steuerkraftsummen seiner Gemeinden (§ 38 Abs. 1), der jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt wird, daß er dem gewogenen Landesdurchschnitt der Umlagesätze der Kreisumlage im vorangegangenen Jahr entspricht;
2. der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2) und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, die der Landkreis im zweitvorangegangenen Jahr erhalten hat.

§ 10

Bedarfsmeßzahl

(1) Die Bedarfsmeßzahl eines Landkreises wird dadurch ermittelt, daß seine nach Absatz 2 umgerechnete Einwohnerzahl mit einem Kopfbetrag vervielfacht wird.

(2) Es werden angesetzt die Einwohnerzahlen von Gemeinden mit

1. nicht mehr als 1000 Einwohnern mit 120 vom Hundert;
2. mehr als 1000 bis 2000 Einwohnern mit 110 vom Hundert;
3. mehr als 2000 bis 5000 Einwohnern mit 100 vom Hundert;
4. mehr als 5000 bis 10000 Einwohnern mit 95 vom Hundert;
5. mehr als 10000 bis 20000 Einwohnern mit 90 vom Hundert;
6. mehr als 20000 Einwohnern mit 85 vom Hundert.

(3) Der Kopfbetrag wird jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt, daß dem Finanzbedarf der Landkreise durch die Schlüsselzuweisungen angemessen Rechnung getragen wird.

D. Schlüsselzuweisungen
an die Landeswohlfahrtsverbände

§ 10a

Schlüsselzuweisungen

(1) Die Schlüsselmasse der Landeswohlfahrtsverbände wird auf diese nach dem Schlüssel der mangelnden Umlagekraft verteilt. Zu diesem Zweck wird die Umlagekraft des einzelnen Verbands, die durch die Umlagekraftmeßzahl bestimmt wird, dem Finanzbedarf, der durch die Bedarfsmeßzahl ausgedrückt wird, gegenübergestellt.

(2) Die Umlagekraftmeßzahl ist der Teilbetrag der Steuerkraftsummen der Stadtkreise und Landkreise

(§ 38), der jährlich durch gemeinsame Rechtsverordnung des Finanzministeriums und des Innenministeriums so festgesetzt wird, daß er dem gewogenen Landesdurchschnitt der Umlagesätze der in § 36 genannten Umlage im vorangegangenen Jahr entspricht.

(3) Die Bedarfsmeßzahl wird dadurch ermittelt, daß die Einwohnerzahl der Stadtkreise und der Landkreise mit einem Kopfbetrag vervielfacht wird. Der Kopfbetrag wird jährlich so festgesetzt, daß die Schlüsselzahlen der zur Verfügung stehenden Schlüsselmasse entsprechen.

(4) Übersteigt die Bedarfsmeßzahl die Umlagekraftmeßzahl, so erhält der Verband eine Schlüsselzuweisung in Höhe des Unterschiedsbetrags (Schlüsselzahl).

E. Sonstige Zuweisungen

§ 11

Zuweisungen an die Stadtkreise, Landkreise, Großen Kreisstädte und Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes

(1) Es erhalten jährlich

1. die Stadtkreise 33,60 DM je Einwohner;
2. die Landkreise 8,60 DM je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 15,40 DM je Einwohner der übrigen Gemeinden;
3. die Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes angehören, 16,50 DM je Einwohner, die anderen Großen Kreisstädte 5,50 DM je Einwohner;
4. die Verwaltungsgemeinschaften nach § 14 des Landesverwaltungsgesetzes 11,00 DM je Einwohner.

(2) Den Stadtkreisen und den Landkreisen wird die in ihrem Gebiet aufkommende Grunderwerbsteuer überlassen.

(3) Soweit die von den Landratsämtern als untere Verwaltungsbehörden festgesetzten Gebühren (einschließlich Auslagensätze), Ordnungsgelder und Zwangsgelder nicht durch Gesetz oder Vertrag zweckgebunden sind, werden sie den Landkreisen als eigene Einnahmen überlassen und von ihnen eingezogen.

§ 12

(aufgehoben)

F. Bedarfszuweisungen

§ 13

Ausgleichstock

(1) Der Ausgleichstock hat die Aufgabe, durch Bedarfszuweisungen

1. Gemeinden und Landkreise instand zu setzen, notwendige kommunale Einrichtungen zu schaffen, wenn deren Finanzierung ihre Leistungskraft auf die Dauer übersteigen würde;
2. besondere Belastungen einzelner Gemeinden und Landkreise zu mildern, soweit sie eine unbillige Härte bedeuten;
3. in Ausnahmefällen einzelnen Gemeinden und Landkreisen beim Ausgleich ihres Haushalts zu helfen, wenn ihnen der Ausgleich trotz angemessener Ausschöpfung ihrer Einnahmen und sparsamer Haushaltsführung nicht möglich ist.

(2) Das Innenministerium und das Finanzministerium erlassen Richtlinien über die Verteilung der Mittel des Ausgleichstocks. Dabei kann auch bestimmt werden, daß Bedarfszuweisungen nach Absatz 1 unmittelbar an einen Zweckverband oder an einen sonstigen Verband, der kommunale Aufgaben wahrnimmt, gegeben werden.

(3) Von den Mitteln des Ausgleichstocks erhalten vorweg die Regierungsbezirke

Karlsruhe	0,2 Millionen DM,
Freiburg	1,7 Millionen DM,
Tübingen	0,8 Millionen DM

zum Ausgleich besonderer Belastungen in Höhengebieten. Die restlichen Mittel werden auf die Regierungsbezirke je zur Hälfte nach

1. der Einwohnerzahl der Gemeinden, die Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft erhalten;
2. der um die Mehrzuwendungen (§ 5 Abs.3) gekürzten Summe der Schlüsselzahlen der Gemeinden im vorangegangenen Jahr aufgeteilt;

dabei bleiben Gemeinden mit 25000 und mehr Einwohnern außer Betracht.

(4) Dem Ausgleichstock können nach näherer Bestimmung des Innenministeriums und des Finanzministeriums Beträge zugewiesen werden, deren Aufteilung auf die Gemeinden oder Landkreise unzweckmäßig wäre.

§ 14

Verteilungsausschuß

(1) Über die Bewilligung von Bedarfszuweisungen entscheidet in jedem Regierungsbezirk ein Ausschuß im Rahmen der Richtlinien (§ 13 Abs.2). Der

Ausschuß verwaltet die dem Regierungsbezirk zugewiesenen Mittel treuhänderisch. Ihm gehören an

1. zwei Vertreter des Regierungspräsidiums, darunter einer als Vorsitzender;
2. drei vom Innenministerium nach Anhörung der kommunalen Landesverbände berufene Vertreter der Gemeinden und Landkreise. Für diese sind Stellvertreter zu bestellen; die Stellvertreter sind befugt, an den Sitzungen des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Der Ausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

2. ABSCHNITT

Ausgleich von Sonderlasten

A. Schullastenausgleich

§ 15

Schullastenverteilung

(1) Das Land trägt die persönlichen Kosten für die in seinem Dienst stehenden Lehrer an den öffentlichen Schulen nach § 2 Abs.1 Nr.1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg.

(2) Die Schulträger tragen die übrigen Schulkosten; ihnen verbleiben die Schulgeldeinnahmen.

(3) Zu den persönlichen Kosten gehören insbesondere Besoldungs- und Versorgungsbezüge, Vergütungen, Stellvertretungskosten, Beihilfen, Unterstützungen, Trennungsschädigungen, Reise- und Umzugskosten, Übergangsgelder, Abfindungen, Unterhaltsbeiträge, Beiträge zur Sozialversicherung und zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung. Das Nähere über die Abgrenzung der persönlichen Kosten wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums und des Finanzministeriums bestimmt.

§ 16

(aufgehoben)

§ 17

Sachkostenbeitrag

(1) Die Schulträger der unter § 4 Abs.1 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg fallenden öffentlichen Schulen erhalten für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Dies gilt nicht für Schüler, die eine Grundschule oder eine Fachschule besuchen.

(2) Die Höhe des Sachkostenbeitrags wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums und des Finanzministeriums so bestimmt, daß ein angemessener Ausgleich der laufenden sächlichen Schulkosten geschaffen wird. Der Sachkostenbeitrag kann für jede Schulart und jeden Schultyp verschieden hoch festgesetzt werden und darf den Landesdurchschnitt der laufenden sächlichen Kosten für einen Schüler nicht übersteigen.

(3) Stichtag für den Beitragsanspruch ist der für die Schulstatistik maßgebende Tag des laufenden Jahres.

(4) Durch gemeinsame Rechtsverordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums und des Finanzministeriums kann ferner bestimmt werden, wie bei den in Kursen unterrichtenden Schulen und bei Schulen mit Teilzeitunterricht die Zahl der Schüler zu ermitteln ist. Dabei kann von den Verhältnissen am Stichtag (Absatz 3) abgewichen werden.

§ 18¹

Schülerbeförderungskosten

(1) Die notwendigen Beförderungskosten zum Besuch einer Schule mit Ausnahme einer Fachschule

¹ § 18 gilt ab 1. August 1986 in folgender Fassung:

§ 18

Schülerbeförderungskosten

(1) Die Stadt- und Landkreise erstatten den Trägern öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen, für die das Ministerium für Kultus und Sport oberste Schulaufsichtsbehörde ist, dem Träger der Europäischen Schule in Karlsruhe, den Trägern öffentlicher und privater Schulkindergärten sowie den Wohngemeinden, wenn Schüler öffentliche oder private Schulen außerhalb Baden-Württembergs besuchen, die notwendigen Beförderungskosten. Satz 1 gilt nicht für Träger von Fachschulen. Maßgebend für die Zuordnung einer Schule zu einem Stadt- oder Landkreis ist der Schulort. Abweichend hiervon tragen die Stadt- und Landkreise die ihnen als Schulträger entstehenden Beförderungskosten selbst.

(2) Die Stadt- und Landkreise können durch Satzung bestimmen

1. Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen;
2. Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils;
3. Pauschalen oder Höchstbeträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen;
4. Verfahren der Kostenerstattung zwischen Schülern beziehungsweise Eltern und Schulträger sowie zwischen Schulträger und Stadt- beziehungsweise Landkreis.

(3) Die Stadt- und Landkreise erhalten für die Kostenerstattung nach Absatz 1 pauschale Zuweisungen aus dem Landesanteil am Aufkommen aus der Finanzausgleichumlage. Die Zuweisungen betragen im Jahr 1986 301 Millionen DM. Der Betrag erhöht sich jährlich um fünf vom Hundert. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach den in der Anlage enthaltenen Anteilsverhältnissen aufgeteilt.

oder eines Schulkindergartens trägt für die in Baden-Württemberg wohnenden Schüler und Kinder

1. der Träger einer der in § 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg genannten öffentlichen Schulen;
2. der Träger einer privaten Ersatzschule nach § 3 des Privatschulgesetzes für die das Ministerium für Kultus und Sport oberste Schulaufsichtsbehörde ist;
3. der Träger der Europäischen Schule in Karlsruhe;
4. der Träger eines öffentlichen oder privaten Schulkindergartens;
5. die Wohngemeinde, wenn eine Schule außerhalb Baden-Württembergs besucht wird, die einer in den Nummern 1 und 2 genannten Schule entspricht.

Satz 1 gilt nicht für Schüler, die eine Förderung, ausgenommen Darlehen, nach dem Ausbildungsförderungsgesetz oder dem Arbeitsförderungsgesetz erhalten.

(2) Als notwendige Beförderungskosten im Sinne von Absatz 1 gelten

1. die Fahrtkosten zwischen Wohnung und Schule
 - a) für Schüler der Sonderschulen mit Ausnahme der Schüler ab der fünften Klasse der Sonderschule für Lernbehinderte,
 - b) für Kinder in Schulkindergärten;
2. die Fahrtkosten bei einer Mindestentfernung von 3 km
 - a) für Schüler der Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsfachschulen, Berufskollegs und Berufsoberschulen,
 - b) für Schüler ab der fünften Klasse der Sonderschulen für Lernbehinderte.

Eine Fahrtkostenerstattung kann unabhängig von der Mindestentfernung dann erfolgen, wenn die Zurücklegung der Wegstrecke zu Fuß eine besondere Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Schüler bedeutet;

3. die Fahrtkosten für Schüler der Berufsschulen, wenn die Mindestentfernung 20 km beträgt.

(3) Zu den notwendigen Beförderungskosten ist je Beförderungsmonat ein Eigenanteil

1. von 35 DM für Schüler der Klassen 11 bis 13 der Gymnasien und der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen sowie für Schüler der Kollegs, Berufskollegs, der Oberstufe der Berufsoberschulen und der Berufsschulen,

2. von 25 DM für die anderen Schüler der Gymnasien und Berufsoberschulen, für Schüler der Klassen fünf bis zehn der Einheitlichen Volks- und Höheren Schulen sowie für Schüler der Realschulen und der Berufsfachschulen

zu tragen, für eine Familie jedoch höchstens für zwei Kinder.

(4) Den Schulträgern und Wohngemeinden werden die notwendigen Beförderungskosten abzüglich der Eigenanteile nach Absatz 3 vom örtlich zuständigen Stadt- oder Landkreis erstattet. Maßgebend für die Zuordnung einer Schule zu einem Stadt- oder Landkreis ist der Schulort. Abweichend hiervon tragen die Stadt- und Landkreise die ihnen als Schulträger entstehenden Beförderungskosten selbst. Die Stadt- und Landkreise können durch Satzung bestimmen

1. das Nähere über die Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten, insbesondere hinsichtlich der Mindestentfernungen und der Verkehrsmittel für die Schülerbeförderung, sowie Höchstbeträge der Kostenerstattung nach den Absätzen 1 bis 3 und Absatz 4 Satz 1 je Schüler oder Kind und Schuljahr;

2. das Verfahren der Kostenerstattung nach Absatz 1 und Absatz 4 Satz 1 einschließlich Pauschalen für die Kostenerstattung und Ausschlußfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen.

(5) Die Stadt- und Landkreise erhalten für die Kostenerstattung nach Absatz 4 pauschale Zuweisungen aus dem Landesanteil am Aufkommen aus der Finanzausgleichsumlage in Höhe von 260 Millionen DM. Der Betrag erhöht sich jährlich um fünf vom Hundert. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach den in der Anlage enthaltenen Anteilsverhältnissen aufgeteilt.

§ 18 a

Schulkindergärten

(1) Auf die persönlichen Kosten des Landes für die in seinem Dienst stehenden Lehrer und Erzieher an Schulkindergärten, die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband unterhalten werden, findet § 15 Abs. 3 Anwendung.

(2) § 17 gilt entsprechend für Kinder in Schulkindergärten, die von einer Gemeinde, einem Landkreis oder einem Zweckverband unterhalten werden.

§ 19

Schullastenausgleich für Schüler der Grundschulen

(1) Besucht ein Schulpflichtiger auf Grund von § 76 Abs. 2 Satz 3 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg die Grundschule eines anderen Schulträgers

als desjenigen, in dessen Gebiet er wohnt, so hat der für den Wohnort zuständige Schulträger nach Satz 2 einen Beitrag zu den laufenden sächlichen Schulkosten zu leisten, wenn die Schulträger nichts Abweichendes vereinbaren. Die Höhe dieses Beitrags wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Ministeriums für Kultus und Sport, des Innenministeriums und des Finanzministeriums so bestimmt, daß ein angemessener Ausgleich der laufenden sächlichen Schulkosten geschaffen wird.

(2) Stichtag für den Beitragsanspruch ist, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung, der für die Schulstatistik maßgebende Tag des laufenden Jahres.

B. (aufgehoben)

C. Gesundheitswesen

§ 22

Kosten der Gesundheitsämter

(1) Die Gemeinden und Landkreise leisten keinen Beitrag zu den Kosten der staatlichen Gesundheitsämter.

(2) Die Stadt Stuttgart erhält für ihr Gesundheitsamt jährlich einen Zuschuß in Höhe von 7 DM je Einwohner. Sie trägt in ihrem Gebiet die nach § 62 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes aus öffentlichen Mitteln aufzubringenden Kosten, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Werden die Vergütungen der Angestellten auf Grund des Tarifrechts linear angehoben, erhöht sich der Zuschuß um den gleichen Vomhundertsatz. Tritt die Anhebung der Bezüge während eines Jahres in Kraft, erhöht sich der Zuschuß für den Rest des laufenden Jahres um den entsprechenden Teilbetrag.

§ 23

Leistungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens

(1) Träger der Gewährleistung des Mindesteinkommens nach § 14 Abs. 1 des Hebammengesetzes sind die Stadtkreise und die Landkreise.

(2) Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung, das Innenministerium und das Finanzministerium können durch gemeinsame Rechtsverordnung die Stadtkreise und die Landkreise verpflichten, den Hebammen die Versicherungsbeiträge zu ersetzen, Ausgleichsbeträge entsprechend der Inanspruchnahme der Hebammen zu zahlen und Zuschüsse zur Kraftfahrzeugbeschaffung zu gewähren.

D. Verkehrslastenausgleich

§ 24

Kraftfahrzeugsteuer-Verbund

(1) Das Land stellt den Gemeinden und den Landkreisen zur Förderung der ihnen auf dem Gebiet des Verkehrs obliegenden Aufgaben in jedem Haushaltsjahr 35 vom Hundert seines Aufkommens an Kraftfahrzeugsteuer zur Verfügung (Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse).

(2) Aus der Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse werden vorweg entnommen

1. die für die Zuweisungen nach § 27 Abs. 2 und
2. die für die Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 28

erforderlichen Beträge.

(3) Die restliche Kraftfahrzeugsteuer-Verbundmasse wird

1. zu 52,5 vom Hundert für laufende Zuweisungen an Landkreise nach § 25,
2. zu 26,8 vom Hundert für laufende Zuweisungen an Gemeinden nach § 26 und
3. zu 20,7 vom Hundert für einmalige Zuweisungen an Gemeinden und Zweckverbände nach § 27 Abs. 1

verwendet.

(4) Die Mittel nach Absatz 3 Nr. 1 und 2

1. erhöhen sich für jeden Kilometer Landesstraßen, die nach dem 31. Dezember 1983 zu Kreisstraßen abgestuft worden und in die Baulast der Stadt- und Landkreise übergegangen sind, und
2. vermindern sich für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31. Dezember 1983 zu Landesstraßen aufgestuft worden und in die Baulast des Landes übergegangen sind,

jeweils um den Betrag, der sich aus den bei Kapitel 0705 Titelgruppe 77 des Staatshaushaltsplans bereitgestellten Mitteln für die Unterhaltung und Instandsetzung je Kilometer Landesstraße ergibt. Bei der Festlegung dieses Kilometer-Betrages sind die Mittel, die das Land für die Unterhaltung der Landes- und Kreisstraßen allein aufbringt, abzuziehen.

(5) Die Mittel sind zweckgebunden zu verwenden.

§ 25

Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden

(1) Die nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 zur Verfügung stehenden Mittel werden im Verhältnis der

Länge der in der Baulast der Landkreise befindlichen Straßen mit der Maßgabe verteilt, daß

1. jeder Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt, 1fach,
2. jeder weitere Kilometer bis zu der in Nummer 1 genannten Zahl sowie die Ortsdurchfahrten 1,25fach und
3. jeder weitere Kilometer und die nach dem 31. Dezember 1983 zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen 1,5fach

gewertet werden. Bei der Ermittlung der Zahl der Kilometer nach Satz 1 Nr. 1 und 2 bleiben die nach dem 31. Dezember 1983 zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen außer Ansatz. Die Zuweisungsbeträge je Kilometer werden auf volle 100 DM abgerundet. Sie werden auf Grund der im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel bekanntgegeben.

(2) Für die Zuweisungen ist der Stand der Straßenlängen zu Beginn des laufenden Finanzausgleichsjahres maßgebend, wie er sich aus der Längenstatistik der Straßen des überörtlichen Verkehrs des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr und aus der Längenstatistik für Gemeindeverbindungsstraßen ergibt. Dabei ist von der tatsächlichen Straßenbaulastträgerschaft auszugehen. Die Straßenlängen sind auf volle 100 Meter abzurunden.

§ 26

Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden

(1) Die nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 zur Verfügung stehenden Mittel werden im Verhältnis der Länge der in der Baulast der Gemeinden befindlichen Straßen mit der Maßgabe verteilt, daß

1. jeder Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen 1fach,
2. jeder Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen 1,8fach,
3. jeder Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten) 1,4fach,
4. jeder Kilometer Kreisstraßen (einschließlich Ortsdurchfahrten), die nach dem 31. Dezember 1983 von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind, 2,4fach

gewertet wird. Sind anstelle von Gemeinden Zweckverbände Träger der Baulast, erhalten diese die Zuweisungen. Die Zuweisungsbeträge je Kilometer werden auf volle 100 DM abgerundet. Sie werden auf Grund der im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel bekanntgegeben.

(2) § 25 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

§ 27

Einmalige Zuweisungen zum Bau oder Ausbau von Straßen, die sich in kommunaler Baulast befinden

(1) Die Gemeinden und Zweckverbände erhalten Zuweisungen

1. zum Bau oder Ausbau von
 - a) Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen und Kreisstraßen,
 - b) innerörtlichen Hauptverkehrsstraßen und von verkehrswichtigen Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz und zu zentralen Abfallbeseitigungsanlagen,
 - c) Autofahren im Zuge oder zur unmittelbaren Verbindung von Straßen im Sinne der Buchstaben a und b,
 - d) Geh- und Radwegen, soweit sie Straßen des überörtlichen Verkehrs oder innerörtliche Hauptverkehrsstraßen oder verkehrswichtige Zubringerstraßen zum überörtlichen Verkehrsnetz entlasten,
2. zu ihrem als Baulastträger der kreuzenden Straßen zu tragenden Kostenanteil an Kreuzungsmaßnahmen nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz oder dem Bundeswasserstraßengesetz,
3. zu Lärmschutzmaßnahmen an Straßen im Sinne von Nummer 1 Buchst. a und b sowie an Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen.

Zuweisungen nach Satz 1 Nr. 1 Buchst. c können rechtlich selbständigen Unternehmen gewährt werden, an denen überwiegend Gemeinden beteiligt sind.

(2) Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erhalten Zuweisungen zum Bau oder Ausbau von

1. Straßen, wenn die Maßnahme aus Bundesmitteln oder aus Mitteln gefördert wird, die das Land aus dem Mehraufkommen an Mineralölsteuer erhält,
2. Verkehrswegen und anderen Anlagen für den öffentlichen Personennahverkehr, wenn die Maßnahme aus Mitteln gefördert wird, die das Land aus dem Mehraufkommen an Mineralölsteuer erhält.

Zuweisungen nach Satz 1 Nr. 2 können rechtlich selbständigen Unternehmen gewährt werden, an denen überwiegend Gemeinden oder Landkreise beteiligt sind.

(3) Das Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, das Innenministerium und das Finanzministerium legen die Grundsätze für die Verteilung der Zuschüsse fest.

(4) Wird die Maßnahme aus Bundesmitteln oder aus Mitteln gefördert, die das Land aus dem Mehraufkommen an Mineralölsteuer erhält, entscheidet das

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr oder die von ihm bestimmte Behörde über ergänzende Zuweisungen; im übrigen werden die Zuweisungen nach Absatz 1 durch einen beim Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zu bildenden Ausschuß bewilligt. Der Ausschuß kann die Bewilligung von Zuweisungen in Fällen von geringerer Bedeutung auf die Regierungspräsidien übertragen. Dem Ausschuß gehören an:

1. ein Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr als Vorsitzender;
2. je ein Vertreter des Innenministeriums und des Finanzministeriums;
3. zwei vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr auf Vorschlag des Gemeindetags Baden-Württemberg und des Städtetags Baden-Württemberg berufene Vertreter der Gemeinden.

§ 14 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 28

Öffentlicher Personennahverkehr

(1) Zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs werden jährlich 15 Millionen DM zur Verfügung gestellt.

(2) Die Mittel werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

(3) Aus den Mitteln können Zuschüsse insbesondere gewährt werden für

1. Verbesserungen im Leistungsangebot auf Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,
2. Zusammenschlüsse von Verkehrsunternehmen zu Verkehrs- und Tarifgemeinschaften oder Verkehrs- und Tarifverbänden, soweit kooperationsbedingte Lasten nicht bereits anderweitig ausgeglichen werden,
3. Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur des öffentlichen Personennahverkehrs, soweit dafür nicht Zuschüsse nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 bewilligt werden.

E. Ausbildungskosten

§ 29

Kosten der Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst

(1) Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände, die Anwärter für den gehobenen Verwaltungsdienst ausbilden, erhalten zu den Kosten der Ausbil-

derung einmalige Zuweisungen aus der Finanzausgleichsmasse A. Die Zuweisungen betragen je Anwärter 15000 DM. Werden die Anwärterbezüge auf Grund des Besoldungsrechts geändert, erhöhen oder vermindern sich die Zuweisungen jeweils um den durchschnittlichen Vomhundertsatz der Änderung der Anwärterbezüge.

(2) Die den Anwärtern für den gehobenen Verwaltungsdienst während des fachwissenschaftlichen Studiums bis zur Ablegung der Laufbahnprüfung zu zahlenden Anwärterbezüge sowie die Entschädigungen nach dem Landesreisekostengesetz werden dem Land zur Hälfte aus der Finanzausgleichsmasse erstattet.

3. ABSCHNITT

Gemeinsame Vorschriften

§ 30

Einwohnerzahl

(1) Für die Ermittlung der Einwohnerzahl nach § 143 der Gemeindeordnung sind unter Zugrundelegung des jeweils geltenden Melderechts die Ergebnisse der vom Statistischen Landesamt geführten Fortschreibung des Bevölkerungsstandes maßgebend. Änderungen des Gemeindegebietes sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens zu Beginn des Jahres rechtswirksam geworden sind.

(2) Der Einwohnerzahl wird in den Fällen des § 4 und des § 7 Abs. 1 die Zahl

1. der Familienangehörigen der nicht meldepflichtigen Angehörigen der Stationierungstreitkräfte,
2. der nichtkasernierten Mitglieder der Stationierungstreitkräfte und
3. der Insassen der Landesaufnahmestellen für Flüchtlinge und Aussiedler

zu drei Vierteln hinzugerechnet, soweit sie nicht darin enthalten ist.

(3) Für Gemeinden, die nach dem Kreisreformgesetz die Eigenschaft als Kreissitz verlieren, ist bis zum Jahr 1977 für die Einwohnerzahl mindestens das auf den 30. Juni 1972 fortgeschriebene Ergebnis der letzten allgemeinen Zählung der Bevölkerung maßgebend.

§ 31

Gemeindefreie Grundstücke

In den Fällen der §§ 1 a, 4, 6, 9, 10, 35 und 38 sind gemeindefreie Grundstücke den Gemeinden gleichgestellt.

§ 32

Feststellung, Berichtigung

(1) Die für die Leistungen nach den §§ 4, 5, 7 a, 8, 10 a, § 11 Abs. 1, §§ 13, 17, 22, 25, 26, 28 und 29 sowie für die Umlagen nach den §§ 1 a, 35 und 36 erforderlichen Bemessungsgrundlagen stellt das Statistische Landesamt fest.

(2) Stellen sich nach der Festsetzung von Leistungen nach dem 1. oder 2. Abschnitt dieses Gesetzes Unrichtigkeiten heraus, so ist eine Berichtigung vorzunehmen. Eine Berichtigung der Bemessungsgrundlagen ist nur innerhalb eines Jahres nach ihrer Bekanntgabe möglich. Satz 2 gilt nicht, wenn unrichtige Angaben zu höheren Leistungen geführt haben. Der auf Grund einer Berichtigung notwendige Ausgleich wird im folgenden Finanzausgleichsjahr vorgenommen. In Fällen von erheblicher Bedeutung können die Bemessungsgrundlagen und die Leistungen vom Finanzministerium mit Wirkung für das laufende Finanzausgleichsjahr berichtigt werden.

§ 33

Fälligkeit, Teilzahlungen, Aufrechnung

(1) Die Zuweisungen nach

1. §§ 4, 5, 7 a, 8, 10 a, § 11 Abs. 1, §§ 17, 25, 26 und die Finanzausgleichsumlage nebst Zuschlag werden vierteljährlich auf den zehnten des dritten Monats,
2. § 18 Abs. 5 werden mit je der Hälfte der veranschlagten Beträge am 10. März und 10. September,
3. § 28 werden am 10. Juni,
4. § 29 Abs. 1 werden am 10. Juni des dem Beginn der Ausbildung folgenden Jahres

fällig. Sie können unbeschadet sonstiger Aufrechnungsmöglichkeiten gegeneinander aufgerechnet werden. Satz 1 Nr. 1 gilt für § 13 Abs. 3 entsprechend.

(2) (nicht abgedruckt)

(3) Die Zuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden werden dem Landkreis und von diesem den Gemeinden unverzüglich zugeleitet. Der Landkreis darf den der einzelnen Gemeinde zustehenden Betrag gegen Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde nur aufrechnen, wenn es sich um fällige Kreisumlage oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen handelt.

§ 34

Förderung kommunaler Investitionen

(1) Zur Koordination der Förderung kommunaler Investitionen wird beim Innenministerium ein Ausschuß gebildet. Dem Ausschuß gehören an

1. der Innenminister als Vorsitzender oder ein von ihm benannter Vertreter;
2. je ein Vertreter
 - a) des Staatsministeriums,
 - b) des Ministeriums für Kultus und Sport,
 - c) des Finanzministeriums,
 - d) des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr,
 - e) des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten,
 - f) des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Sozialordnung,
 - g) des Gemeindetags Baden-Württemberg,
 - h) des Landkreistags Baden-Württemberg und
 - i) des Städtetags Baden-Württemberg.

(2) Soweit das Land außerhalb dieses Gesetzes auf Grund von besonderen Gesetzen oder nach Maßgabe des Staatshaushaltsplans Mittel für zweckgebundene Zuschüsse und Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände sowie an Zweckverbände vorsieht, stellen die zuständigen Ministerien durch Beteiligung des Innenministeriums und des Finanzministeriums beim Erlaß von Bewilligungsrichtlinien sicher, daß bei diesen Bewilligungen auch die finanzielle Leistungsfähigkeit dieser Körperschaften, ihre Aufgabenstellung, insbesondere die zentralörtliche Bedeutung einer Gemeinde und ihre Stellung im kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden.

§ 34 a

Finanzhilfen für Gemeindezusammenschlüsse

(1) Wird eine Gemeinde durch freiwillige Vereinigung von Gemeinden spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1975 neu gebildet, erhält sie auf Antrag eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von 75 DM je Einwohner zur Schaffung von Einrichtungen, die der Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft dienen; das gleiche gilt für eine Gemeinde, die durch Gesetz aus bisherigen Gemeinden neu gebildet wird, wenn diese eine Vereinbarung über den Gemeindezusammenschluß nach § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 1 der Gemeindeordnung abgeschlossen und bis zum 1. Juli 1974 der oberen Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt haben. Dabei werden jeweils die ersten 5 000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde angerechnet. Satz 1 gilt nicht, wenn die neugebildete Gemeinde nicht mehr als 2 000 Einwohner hat. Maßgebend ist die Einwohnerzahl vom 30. Juni des der Vereinigung vorangegangenen Jahres. Das Innenministerium und das Fi-

nanzministerium können von Satz 3 Ausnahmen zulassen, wenn dies zu einer Verbesserung der gemeindlichen Verwaltungs- und Gebietsstruktur führt. Vereinigt sich eine Gemeinde, die eine finanzielle Förderung nach Satz 1 erhalten hat oder für die bereits die Einwohnerzahl nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung erhöht worden ist, mit einer oder mehreren anderen Gemeinden, bleibt ihre Einwohnerzahl bei der Berechnung der finanziellen Förderung nach Satz 1 unberücksichtigt. Der Antrag nach Satz 1 kann nur binnen fünf Jahren, gerechnet vom Zeitpunkt der Vereinigung an, gestellt werden. Das Nähere über das Verfahren wird durch gemeinsame Rechtsverordnung des Innenministeriums und des Finanzministeriums geregelt.

(2) Bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen nach § 5 werden für die neu gebildete Gemeinde in den ersten fünf Jahren mindestens die Summen der Schlüsselzahlen und Unterschiedsbeträge (§ 5 Abs. 2 und 3) zugrunde gelegt, die die früheren Gemeinden im Durchschnitt der beiden Jahre vor der Vereinigung hatten. Diese Mindestbeträge ermäßigen sich vom sechsten Jahr an jährlich um ein Fünftel.

(3) Hat eine Gemeinde, die durch Vereinigung von Gemeinden neu gebildet wird, aus diesem Anlaß kommunale Einrichtungen neu-, um- oder auszubauen, kann sie dafür Zuweisungen aus dem Ausgleichstock erhalten. Bei der finanziellen Förderung von kommunalen Einrichtungen durch Zuschüsse und Darlehen des Landes sollen Aufwendungen, die durch Vereinigung von Gemeinden entstehen, angemessen berücksichtigt werden.

(4) Werden Beamte, die infolge der Vereinigung von Gemeinden entbehrlich werden, in den einstweiligen Ruhestand versetzt, werden den Gemeinden die diesen Beamten nach den beamtenrechtlichen Vorschriften zu gewährenden Leistungen sowie die für diese Beamten zu leistenden Umlagen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 5 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg für die Zeit des einstweiligen Ruhestands aus der Finanzausgleichsmasse ersetzt. Das gleiche gilt bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister, dessen Stelle durch die Vereinigung weggefallen ist, für die Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 des Aufwandsentschädigungsgesetzes. Voraussetzung für die Ersätze nach den Sätzen 1 und 2 ist, daß die neu gebildete Gemeinde nicht mehr als 10 000 Einwohner hat.

(5) Für die Eingliederung einer Gemeinde in eine andere Gemeinde gelten die Absätze 1 bis 4, für die Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft die Absätze 3 und 4 entsprechend.

§ 34b

Finanzhilfen für Verwaltungsgemeinschaften

Wird eine Verwaltungsgemeinschaft spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1975 freiwillig gebildet, erhält sie auf Antrag eine einmalige finanzielle Förderung in Höhe von 25 DM je Einwohner zur Schaffung von Einrichtungen, die der Stärkung der Verwaltungs- und Leistungskraft dienen; das gleiche gilt für eine Verwaltungsgemeinschaft, die durch Gesetz gebildet wird, wenn die beteiligten Gemeinden für die Verwaltungsgemeinschaft eine Verbandsatzung vereinbart oder eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen und bis zum 1. Juli 1974 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorgelegt haben. Dabei werden die ersten 5000 Einwohner jeder beteiligten Gemeinde angerechnet. Ausgenommen sind Gemeinden, für die eine Verwaltungsgemeinschaft bereits eine finanzielle Förderung nach Satz 1 oder eine Zuweisung nach § 34b in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung erhalten hat. Satz 1 gilt nicht, wenn die neugebildete Verwaltungsgemeinschaft nicht mehr als 5000 Einwohner hat. § 34a Abs. 1 Sätze 4, 5, 7 und 8 gilt entsprechend.

4. ABSCHNITT

Umlagen

§ 35

Kreisumlage

(1) Die Kreisumlage wird in einem Hundertsatz (Umlagesatz) der Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises (§ 3 Abs. 1) bemessen. Der Umlagesatz ist für alle Gemeinden des Landkreises gleich.

(2) Die Kreisumlage ist vierteljährlich auf den 10. des dritten Monats mit einem Viertel ihres Betrages fällig. Bis zur Festsetzung des Betrags für das laufende Haushaltsjahr sind Teilzahlungen zu leisten, die sich nach dem Umlagesatz des vorangegangenen Haushaltsjahrs und den voraussichtlichen Steuerkraftsummen des laufenden Haushaltsjahrs bemessen. Der Landkreis kann für rückständige Beträge Verzugszinsen in Höhe von 2 vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz fordern.

§ 36

Landeswohlfahrtsumlage

(1) Die Landeswohlfahrtsumlage wird im Bereich jedes Landeswohlfahrtsverbands in einem Hundertsatz (Umlagesatz) der Steuerkraftsummen der Stadtkreise und Landkreise (§ 38) bemessen.

(2) Für die Landeswohlfahrtsumlage gilt § 35 Abs. 2 entsprechend.

§ 37

(aufgehoben)

§ 38

Umlagegrundlagen

(1) Die Steuerkraftsumme einer Gemeinde setzt sich zusammen aus

1. der Steuerkraftmeßzahl (§ 6);
2. den Schlüsselzuweisungen nach § 5 für das zweitvorangegangene Jahr, ohne die Schlüsselzuweisungen nach § 34b.

(2) Die Steuerkraftsumme eines Landkreises setzt sich zusammen aus

1. den Steuerkraftsummen der Gemeinden des Landkreises;
2. den Schlüsselzuweisungen nach § 8, die dem Landkreis im zweitvorangegangenen Jahr zugeflossen sind;
3. der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2) und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, die der Landkreis im zweitvorangegangenen Jahr erhalten hat.

(3) Die Steuerkraftsumme eines Stadtkreises setzt sich zusammen aus

1. der Steuerkraftmeßzahl (§ 6);
2. den Schlüsselzuweisungen nach §§ 5 und 7a für das zweitvorangegangene Jahr;
3. der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2) und dem Zuschlag zur Grunderwerbsteuer, die der Stadtkreis im zweitvorangegangenen Jahr erhalten hat.

5. ABSCHNITT

(aufgehoben)

6. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 42

Übergangsbestimmungen

(1) Vermindert sich ein bis zum 30. Juni 1968 angeschriebener, erheblich ins Gewicht fallender Meßbetrag (Zerlegungsanteil) wesentlich, und führte dies in den Jahren 1968 und später zu keiner entsprechenden Verringerung des Istaufkommens, so kann zum Ausgleich auf Antrag die Steuerkraftmeßzahl ermäßigt werden. Ebenso kann verfahren werden, wenn ein erheblich ins Gewicht fallender Steuerbetrag, der vor dem 1. Januar 1968 fällig gewesen wäre, wegen einer Stundung oder aus anderen Gründen erst nach diesem Zeitpunkt bezahlt wird.

(2) § 29 Abs. 1 ist erstmals auf Anwärter für den gehobenen Verwaltungsdienst anzuwenden, die ihre Ausbildung nach dem 31. Juli 1982 begonnen haben. Für Anwärter, die ihre Ausbildung vor dem 1. August 1982 begonnen haben, verbleibt es bei der Regelung in der Fassung des Gesetzes vom 4. August 1978 (GBl. S. 399).²

(3) § 34 a Abs. 1 und 4 in der Fassung dieses Gesetzes³ findet auch auf Vereinigungen und Eingemeindungen von Gemeinden Anwendung, die vor dem 1. Januar 1970 und nach dem 29. März 1968 rechtswirksam geworden sind. Eine Hinzurechnung nach § 34 a Abs. 1 Satz 1 unterbleibt für die dem Inkrafttreten dieses Gesetzes³ vorangegangenen Jahre.

(4) Soweit der Einwohnerzahl nach diesem Gesetz rechtliche Bedeutung zukommt, ist für das Jahr 1971 das Ergebnis der Volkszählung nach dem Volkszählungsgesetz 1970 maßgebend.

(5) Für Gemeindezusammenschlüsse, die vor dem 2. April 1972 wirksam geworden sind, und für Verwaltungsgemeinschaften, die vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen des § 34 b Abs. 2 in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung erfüllt haben, gelten § 34 a Abs. 1 und § 34 b Abs. 1 jeweils in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung. Dies gilt entsprechend für Gemeindezusammenschlüsse und Verwaltungsgemeinschaften, die bis spätestens 1. Januar 1973 wirksam werden, wenn vor dem 2. April 1972

1. bei Gemeindezusammenschlüssen die Bürgeranhörung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung durchgeführt worden ist;
2. bei Verwaltungsgemeinschaften die Verbandsatzung oder die öffentlich-rechtliche Vereinbarung und der Genehmigungsantrag der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen.

Abweichend von Satz 2 genügt ein späteres Wirksamwerden des Gemeindezusammenschlusses, wenn die Vereinbarung vorsieht, daß der Zusammenschluß bis 1. Januar 1974 in Kraft tritt, und die Genehmigung bis 30. Juni 1973 beantragt worden ist.

(6) Standen in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 3 des Allgemeinen Gemeindereformgesetzes der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft Zuweisungen nach § 34 b Abs. 1 in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung zu, erhält die neugebildete oder erweiterte Verwaltungsgemeinschaft diese Zuweisungen nach Maßgabe des Anspruchs der aufgelösten Verwal-

tungsgemeinschaft, sofern sie für die ihr angehörenden Gemeinden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft, ausgenommen eine bisherige erfüllende Gemeinde, die Aufgaben nach § 34 b Abs. 2 in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung wahrnimmt. Das gleiche gilt, wenn eine Verwaltungsgemeinschaft spätestens mit Wirkung vom 1. Januar 1975 freiwillig anstelle einer bisherigen Verwaltungsgemeinschaft, der für das Jahr 1974 Zuweisungen nach § 34 b Abs. 1 in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung zustanden, neu gebildet oder erweitert wird.

(7) Die Ansprüche einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 34 b in der bis zum 1. April 1972 geltenden Fassung bleiben unberührt, wenn die Trägerschaft für die vorbereitende Bauleitplanung nach § 4 Abs. 2 des Nachbarschaftsverbandsgesetzes von ihr auf den Nachbarschaftsverband übergeht.

(8) Im Jahr 1976 wird der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 ermittelt, indem die Schlüsselzahl für das laufende Finanzausgleichsjahr zu zwei Dritteln und die Schlüsselzahl für das zweitvorangegangene Finanzausgleichsjahr zu einem Drittel und der Einkommensteueranteil der Gemeinde des zweitvorangegangenen Jahres zugrunde gelegt werden.

(9) In den Jahren 1978, 1979 und 1980 erhöht sich die Bedarfsmeßzahl einer Gemeinde um den Betrag, der sich ergibt, wenn der für die Gemeinde maßgebende Kopfbetrag

- im Jahr 1978 mit Dreiviertel,
- im Jahr 1979 mit der Hälfte,
- im Jahr 1980 mit Einviertel

des Bevölkerungszuwachses in den vorangegangenen fünf Jahren vervielfacht wird; an dem Bevölkerungszuwachs sind zuvor 5 vom Hundert der für den Beginn dieses Zeitraums ermittelten Einwohnerzahl abzusetzen.

(10) Bis einschließlich Finanzausgleichsjahr 1981 sind bei der Ermittlung der Steuerkraftmeßzahl nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 300 vom Hundert der Grundbeträge der Gewerbesteuer vom Ertrag und Kapital, vermindert um die Gewerbesteuerumlage für das zweitvorangegangene Jahr zugrunde zu legen.

(11) Für das Jahr 1983 gilt folgendes:

1. In § 3 a Abs. 1 tritt an Stelle der Zahl »130« die Zahl »120«.
2. Für die Schülerbeförderungskostenerstattung bis zum Schuljahresende 1982/83 gelten die bisherigen Vorschriften weiter mit folgenden Maßgaben:
 - a) Den Eltern und Schülern werden die verauslagten Beförderungskosten nur erstattet, wenn sie dies spätestens bis 31. Oktober 1983

² Die Vorschrift bezieht sich auf das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 24. März 1983 (GBl. S. 93), das am 1. Januar 1983 in Kraft getreten ist.

³ Die Vorschrift bezieht sich auf das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich vom 16. Juni 1970 (GBl. S. 253), das am 1. Januar 1970 in Kraft getreten ist.

beim Schulträger oder bei der ersatzpflichtigen Wohngemeinde beantragen.

- b) Den Schulträgern, Wohngemeinden und Verkehrsunternehmen werden die Beförderungskosten vom Land nur ersetzt, wenn sie dies spätestens bis 31. Dezember 1983 bei den für die Abrechnung zuständigen Stellen des Landes geltend machen.

3. In § 18 Abs.5 tritt an Stelle der Zahl »260« die Zahl »94,5«. Diese Zuweisung wird am 10. September 1983 fällig.

(12) Aus den Mitteln nach § 24 Abs.3 Nr. 1 sind vorweg abzudecken

- 1. 38,9 vom Hundert der erforderlichen Beträge zur Einlösung der bis zum 31. Dezember 1983 bewilligten Verpflichtungsermächtigungen, die in den Jahren ab 1984 fällig werden, und
- 2. die erforderlichen Beträge zur Finanzierung der Erhöhungsanträge der Landkreise, deren Grundbewilligung bis zum 31. Dezember 1983 ergangen ist.

Für die Entscheidung über Erhöhungsanträge im Sinne von Satz 1 Nr. 2 gilt § 27 Abs.4 Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend.

(13) In den Jahren 1984, 1985 und 1986 werden die Mittel nach § 24 Abs.3 Nr. 1 jährlich um 10 Millionen DM erhöht. Die Zuweisungen nach § 25 Abs.1 werden für die Landkreise, die zum 1. Januar 1984 auf Grund einer Umstufungsverfügung die Baulast vom Land nicht übernehmen, wie folgt gekürzt:

- 1. Straßen nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 um 1500 DM je Kilometer,
- 2. Straßen nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 um 1875 DM je Kilometer,
- 3. Straßen nach § 25 Abs. 1 Nr. 3 um 2250 DM je Kilometer.

§ 43

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Soweit dieses Gesetz Ermächtigungen zum Erlaß von Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthält, tritt es am Tage nach der Verkündung, im übrigen am 1. Januar 1962 in Kraft⁴.

(2) (nicht abgedruckt)

(3) (nicht abgedruckt)

⁴ Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 28. November 1961 (GBL. S. 345).

Anlage

(zu §18 Abs.5)

Anteile der einzelnen Stadt- und Landkreise an den pauschalen Zuweisungen in vom Hundert

Stuttgart, Stadtkreis	3,4803
Böblingen	2,2943
Esslingen	3,8004
Göppingen	1,9614
Ludwigsburg	3,2170
Rems-Murr-Kreis	3,0622
Heilbronn, Stadtkreis	0,8391
Heilbronn, Landkreis	2,8416
Hohenlohekreis	1,5743
Schwäbisch Hall	3,5488
Main-Tauber-Kreis	2,0879
Heidenheim	1,4002
Ostalbkreis	4,1851
Baden-Baden, Stadtkreis	0,2368
Karlsruhe, Stadtkreis	1,5080
Karlsruhe, Landkreis	3,0978
Rastatt	1,6046
Heidelberg, Stadtkreis	1,2603
Mannheim, Stadtkreis	1,5234
Neckar-Odenwald-Kreis	1,9059
Rhein-Neckar-Kreis	3,2939
Pforzheim, Stadtkreis	1,2336
Calw	2,1216
Enzkreis	1,9418
Freudenstadt	1,8030
Freiburg im Breisgau, Stadtkreis	1,4009
Breisgau-Hochschwarzwald	2,8103
Emmendingen	1,3319
Ortenaukreis	3,7588
Rottweil	1,8650
Schwarzwald-Baar-Kreis	2,5085
Tuttlingen	1,5049
Konstanz	1,9663
Lörrach	2,1246
Waldshut	2,5158
Reutlingen	2,0560
Tübingen	2,3417
Zollernalbkreis	1,8523
Ulm, Stadtkreis	1,2767
Alb-Donau-Kreis	2,3562
Biberach	2,9245
Bodenseekreis	2,7537
Ravensburg	4,8155
Sigmaringen	2,0131
Summe	100,0000

**Verordnung der Landesregierung zur
Festsetzung der Zulassungszahlen für die
Vergabe der Ausbildungsplätze für den im
Februar 1984 beginnenden
Vorbereitungsdienst für das Lehramt an
Sonderschulen**

Vom 5. Dezember 1983

Auf Grund von §§ 23 und 24 des Landesbeamtengesetzes (LBG) in der Fassung vom 8. August 1979 (GBL S. 398) wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

§ 1

Festsetzung von Zulassungszahlen

Die Zulassungszahlen für den im Februar 1984 beginnenden Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Sonderschulen werden wie folgt festgesetzt:

Fachrichtung	Zulassungszahl
Verhaltensgestörtenpädagogik	18
Gehörlosenpädagogik	6

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 5. Dezember 1983

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

SPÄTH	WEISER	DR. EYRICH
DR. ENGLER	DR. PALM	DR. EBERLE
SCHLEE	GRIESINGER	GERSTNER
	RUDER	

**Zweite Verordnung des
Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur
Änderung der Verordnung über die
Jagdzeiten**

Vom 9. Januar 1984

Auf Grund von § 22 Abs. 1 Nr. 6 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 20. Dezember 1978 (GBL. 1979 S. 12) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt über die Jagdzeiten vom 26. April 1977 (GBL. S. 142), geändert durch Verordnung vom 20. Januar 1981 (GBL. S. 74), wird wie folgt geändert:

In § 1 Nr. 2 wird die Jahreszahl »1984« durch die Jahreszahl »1989« ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 9. Januar 1984

WEISER

**Verordnung des Ministeriums für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr zur
Änderung der
Hochrheinschifferpatentordnung**

Vom 10. Januar 1984

Auf Grund von § 30 Abs. 2 Satz 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 26. April 1976 (GBL. S. 369) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten verordnet:

§ 1

Die Hochrheinschifferpatentordnung (Anlage 1 zur Einführungsverordnung zur Hochrheinschifferpatentordnung vom 19. Oktober 1978 – GBL. S. 594 –) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

- »Zur Führung von Fahrzeugen auf den Strecken
- zwischen dem unteren Vorhafen der Schleuse Birsfelden und der Mündung des unteren Schleusenvorhafens Augst sowie
 - zwischen dem Oberhaupt der Schleuse Augst und der Straßenbrücke Rheinfelden

genügt ein Patent im Sinne des § 13 Nr. 1 erster Satz oder Nr. 2 der Rheinschifferpatentverordnung (Anlage 1 zur Einführungsverordnung zur Rheinschifferpatentverordnung vom 26. März 1976 – BGBl. I S. 757 –).«

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 10. Januar 1984

DR. EBERLE

**Verordnung des Ministeriums für Kultus
und Sport über die Versetzung an
Grundschulen
(Grundschulversetzungsordnung)**

Vom 30. Januar 1984

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBL. S. 397) wird verordnet:

§ 1

Versetzungsanforderungen

(1) Von Klasse 1 nach Klasse 2 steigt ein Schüler ohne Versetzungsentscheidung auf. Im übrigen werden nur die Schüler in die nächsthöhere Klasse versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen den Anforderungen im laufenden Schuljahr im ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, daß sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind. Ein Schüler wird auch dann versetzt, wenn die Klassenkonferenz zu der Auffassung gelangt, daß seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen, daß er aber nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird.

(2) Die Voraussetzungen für eine Versetzung gemäß Absatz 1 Satz 2 liegen vor

1. von Klasse 2 nach Klasse 3, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in keinem der Fächer Deutsch und Mathematik die Note »ungenügend« und in nicht mehr als einem dieser Fächer die Note »mangelhaft« erreicht hat;
2. von Klasse 3 nach Klasse 4, wenn der Schüler im Jahreszeugnis in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik sowie Heimat- und Sachunterricht mindestens »ausreichend« und im dritten Fach mindestens »mangelhaft« erreicht hat.

(3) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis wie folgt zu vermerken: »Versetzt« oder »Nicht versetzt«.

§ 2

Meldung versetzungsgefährdeter Schüler

(1) Wird in den Klassen 2 bis 4 eine Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik sowie ab Klasse 3 im Fach Heimat- und Sachunterricht nur von einem Lehrer unterrichtet, hat dieser sechs Wochen vor Aushändigung der Jahreszeugnisse alle Schüler, bei denen die Versetzung gefährdet erscheint, dem Schulleiter schriftlich zu melden. Der Schulleiter oder ein von ihm beauftragter Lehrer hat sich von den Leistungen dieser Schüler im Unterricht einen

ausreichenden Eindruck zu verschaffen, über den die Klassenkonferenz vor der Beschlußfassung zu unterrichten ist.

(2) An ein- und zweiklassigen Schulen ist die Meldung an das Staatliche Schulamt zu richten. Dieses oder ein von ihm Beauftragter verschafft sich von den Leistungen der Schüler im Unterricht einen ausreichenden Eindruck. Die Entscheidung über die Nichtversetzung ist erst nach Beratung mit dem Staatlichen Schulamt oder dessen Beauftragten zu treffen.

§ 3

Aussetzung der Versetzungsentscheidung

Die Klassenkonferenz kann die Entscheidung über die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, daß er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln mußte oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder
3. durch sonstige besonders schwerwiegende von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: »Versetzung ausgesetzt gemäß § 3 der Versetzungsordnung«. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

§ 4

Überspringen einer Klasse

In Ausnahmefällen kann ein Schüler, dessen Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, daß ein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Beschluß der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten einmal während des Besuchs der Grundschule in der Regel am Ende des ersten Schulhalbjahres der Klassen 1 und 2 in die nächsthöhere Klasse überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse überspringen, spätestens jedoch zum Ende der Klasse 2. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

§ 5

Freiwillige Wiederholung einer Klasse

Einem Schüler wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten gestattet, einmal während des Besuchs

der Grundschule eine Klasse freiwillig zu wiederholen. Die freiwillige Wiederholung ist zulässig am Ende der Klasse 1, während der Klasse 2, in den Klassen 3 und 4 grundsätzlich nur zu Beginn oder Ende eines Schulhalbjahres; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Die freiwillige Wiederholung einer Klasse hat zur Folge, daß die zuletzt ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht mehr getroffen gilt. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit »wiederholt freiwillig« zu vermerken.

§ 6

Ziel der Abschlußklasse

Am Ende der Klasse 4 ist festzustellen, ob das Ziel der Abschlußklasse der Grundschule erreicht ist. Das Ziel der Grundschule haben Schüler erreicht, die auf Grund von § 1 Abs. 2 Nr. 2 dieser Versetzungsordnung versetzt werden können.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Versetzung an Grundschulen (Grundschulversetzungsordnung) vom 22. Juni 1978 (K.u.U. S. 1262) außer Kraft.

STUTTGART, den 30. Januar 1984 MAYER-VORFELDER

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Versetzung an Hauptschulen (Hauptschulversetzungsordnung)

Vom 30. Januar 1984

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBL. S. 397) wird verordnet:

§ 1

Versetzungsanforderungen

(1) In die nächsthöhere Klasse werden nur solche Schüler versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im ganzen entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, daß sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis die Leistungen neben

1. der Note »ungenügend« in einem oder
2. der Note »mangelhaft« in zwei der für die Versetzung maßgebenden Fächern in keinen weiteren für die Versetzung maßgebenden Fächern geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind oder für diese weiteren Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist.

Ausgeglichen werden können:

1. die Note »ungenügend« durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
2. die Note »mangelhaft« durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Absatz 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und daß er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.

(4) Ist die Versetzung eines Schülers am Ende der Klassen 6, 7 und 8 nur auf Grund seiner Leistungen in der Fremdsprache nicht möglich, kann er trotzdem versetzt werden, wenn die Erziehungsberechtigten ihn von der Fremdsprache abmelden.

(5) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »nicht versetzt« zu vermerken. Bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist folgender Vermerk anzubringen: »Versetzt nach § 1 Abs. 3 der Versetzungsordnung«.

§ 2

Maßgebende Fächer

(1) Maßgebende Fächer für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse sind, sofern sie in der Stunden-tafel für die jeweilige Klasse als Unterrichtsfächer ausgewiesen sind, Religionslehre, Deutsch, Erdkunde, Geschichte, Gemeinschaftskunde/Wirtschaftslehre, Fremdsprache, Mathematik, Physik/Chemie, Biologie, Technik, Hauswirtschaft/Textiles Werken sowie von den Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst das mit der besten Note.

(2) Ein für die Versetzung maßgebendes Fach bleibt bei der Entscheidung über die Versetzung unberücksichtigt,

1. wenn es während des zweiten Schulhalbjahres länger als acht Wochen mit weniger als einer Wochenstunde unterrichtet wurde oder

2. wenn in dem nach den Bestimmungen über die Stundentafel erteilten Epochenunterricht

- a) bei ganzjährigem Unterricht im zweiten Schulhalbjahr mehr als acht Unterrichtsstunden ausgefallen sind,
- b) bei nur halbjährigem Unterricht unter entsprechender Erhöhung der Stundenzahl im jeweiligen Schulhalbjahr mehr als 15 Unterrichtsstunden ausgefallen sind.

§ 3

Aussetzung der Versetzungsentscheidung

Die Klassenkonferenz kann die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, daß er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln mußte oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder
3. durch sonstige besonders schwerwiegende, von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: »Versetzung ausgesetzt gemäß § 3 der Versetzungsordnung«. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

§ 4

Versetzungsentscheidung bei Schulwechsel

Verläßt ein Schüler innerhalb von acht Wochen vor Beginn der Sommerferien die Schule und geht er auf eine andere Hauptschule über, sind der Versetzungsentscheidung die in der früher besuchten Schule erzielten Noten zugrunde zu legen.

§ 5

Überspringen einer Klasse

In Ausnahmefällen kann ein Schüler der Klassen 6 und 7, dessen Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, daß sein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Beschluß der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klasse überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse überspringen. An der Klassenkonferenz nehmen

die Lehrer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

§ 6

Freiwillige Wiederholung einer Klasse

(1) Ein Schüler kann während des Besuchs der Hauptschule insgesamt einmal eine Klasse freiwillig wiederholen.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Sie gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die bereits zuvor erfolgreich besucht worden war, mit der Folge, daß die am Ende dieser Klasse ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht getroffen gilt. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit »wiederholt freiwillig« zu vermerken.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Versetzung an Hauptschulen (Hauptschulversetzungsordnung) vom 8. Mai 1979 (K.u.U. S. 435) außer Kraft.

STUTTGART, den 30. Januar 1984 MAYER-VORFELDER

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Versetzung an Realschulen (Realschulversetzungsordnung)

Vom 30. Januar 1984

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 4 a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBL S. 397) wird verordnet:

§ 1

Versetzungsanforderungen

(1) In die nächsthöhere Klasse werden nur diejenigen Schüler versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im ganzen entsprochen haben und die deshalb erwarten lassen, daß sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem für die Versetzung maßgebenden Fach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; trifft dies in höchstens drei Fächern zu, so ist der Schüler zu versetzen, wenn für jedes dieser drei Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können
 - a) die Note »ungenügend« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - b) die Note »mangelhaft« in einem Kernfach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Kernfach,
 - c) die Note »mangelhaft« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Absatz 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und daß er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »nicht versetzt« zu vermerken. Bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist folgender Vermerk anzubringen: »Versetzt nach § 1 Abs. 3 der Versetzungsordnung«.

§ 2

Maßgebende Fächer

(1) Maßgebende Fächer für die Versetzung in die nächsthöhere Klasse sind

1. im Pflichtbereich, sofern sie in der Stundentafel für die jeweilige Klasse ausgewiesen sind, Religionslehre, Deutsch, Erdkunde, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Pflichtfremdsprache, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Werken, Ethik sowie von

den Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst das mit der besten Note;

2. das Wahlpflichtfach des Schülers

entsprechend den Bestimmungen der Stundentafel die Fächer Natur und Technik oder Hauswirtschaft/Textiles Werken oder die Wahlpflichtfremdsprache nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Kernfächer sind unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern Deutsch, die Pflichtfremdsprache, Mathematik sowie das gewählte Fach des Wahlpflichtbereichs.

(3) Ist die Versetzung eines Schülers am Ende der Klasse 7 nur wegen der Leistungen in der Wahlpflichtfremdsprache nicht möglich, kann er trotzdem versetzt werden, wenn die Erziehungsberechtigten für die Klasse 8 für ihn ein anderes Fach des Wahlpflichtbereichs wählen.

(4) Ein für die Versetzung maßgebendes Fach bleibt bei der Entscheidung über die Versetzung unberücksichtigt,

1. wenn es während des zweiten Schulhalbjahres länger als acht Wochen mit weniger als einer Wochenstunde unterrichtet wurde oder

2. wenn in dem nach den Bestimmungen über die Stundentafel erteilten Epochenunterricht

- a) bei ganzjährigem Unterricht

im zweiten Schulhalbjahr mehr als acht Unterrichtsstunden ausgefallen sind,

- b) bei nur halbjährigem Unterricht unter entsprechender Erhöhung der Stundenzahl

im jeweiligen Schulhalbjahr mehr als 15 Unterrichtsstunden ausgefallen sind.

§ 3

Aussetzung der Versetzungsentscheidung

Die Klassenkonferenz kann die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, daß er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln mußte oder

2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte oder

3. durch sonstige besonders schwerwiegende von ihm nicht zu vertretende Gründe in seinem Leistungsvermögen erheblich beeinträchtigt war.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: »Versetzung ausgesetzt gemäß § 3 der Versetzungsordnung«. Bis zur endgültigen

gen Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

§ 4

Versetzungsentscheidung bei Schulwechsel

Verläßt ein Schüler innerhalb von acht Wochen vor Beginn der Sommerferien die Schule und geht er auf eine andere Realschule über, sind der Versetzungsentscheidung die in der früher besuchten Schule erzielten Noten zugrunde zu legen.

§ 5

Überspringen einer Klasse

(1) In Ausnahmefällen kann ein Schüler der Klassen 5 bis 8, dessen Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, daß sein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Beschluß der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klasse überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse überspringen. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Kernfächer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

(2) Wird der Schüler aus der neuen Klasse nicht versetzt oder wiederholt er freiwillig eine Klasse innerhalb eines Jahres nach dem Überwechseln in die nächsthöhere Klasse bzw. dem Überspringen, bleibt dies bei einer Entscheidung nach § 6 Abs. 1 außer Betracht.

§ 6

Mehrmalige Nichtversetzung

(1) Ein Schüler muß die Realschule verlassen, wenn er

1. aus einer Klasse der Realschule, die er wiederholt hat, nicht versetzt wird,
2. nach Wiederholung einer Klasse der Realschule auch aus der nachfolgenden nicht versetzt wird,
3. bereits zweimal eine Klasse der Realschule wiederholt hat und wiederum nicht versetzt wird.

Abweichend davon kann die Klasse 10 bei Nichtbestehen der Abschlußprüfung zweimal besucht werden.

(2) Ein Schüler, der

1. mindestens 12 Unterrichtswochen beim ersten bzw. zweiten Besuch der Klasse wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen konnte oder
2. mindestens 80 % schwerbeschädigt und dadurch hinsichtlich seiner schulischen Lern- oder Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist oder
3. bei der endgültigen Entscheidung gemäß § 3 nicht versetzt wurde und deshalb die Klasse wiederholt,

kann die Klasse ausnahmsweise ein weiteres Mal besuchen, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, daß er nach einem weiteren Besuch der Klasse voraussichtlich versetzt werden kann.

(3) Eine Klasse gilt als besucht, wenn der Schüler ihr länger als acht Wochen angehörte. Dies gilt nicht

1. für den Besuch der nächsthöheren Klasse, wenn er diese verlassen mußte, weil er bei der endgültigen Entscheidung gemäß § 3 nicht versetzt wurde,
2. für den Besuch der Klasse, die der Schüler bei einer freiwilligen Wiederholung während eines Schuljahres verlassen hat.

§ 7

Freiwillige Wiederholung einer Klasse

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres zulässig; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Sie gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die bereits zuvor erfolgreich besucht worden war, mit der Folge, daß die am Ende dieser Klasse ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht mehr getroffen gilt. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit »wiederholt freiwillig« zu vermerken.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Versetzung an Realschulen (Realschulversetzungsordnung) vom 14. August 1979 (K.u.U. S. 959), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. März 1980 (K.u.U. S. 1037), außer Kraft.

STUTTGART, den 30. Januar 1984 MAYER-VORFELDER

Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Versetzung an Gymnasien der Normalform und an Gymnasien in Aufbauform mit Heim (Versetzungsbefreiung Gymnasien)

Vom 30. Januar 1984

Auf Grund von § 35 Abs. 3 und § 89 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 4 a des Schulgesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBL. S. 397) wird verordnet:

§ 1

Versetzungsanforderungen

(1) In die nächsthöhere Klasse werden nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen solche Schüler versetzt, die auf Grund ihrer Leistungen in den für die Versetzung maßgebenden Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr im ganzen entsprechen haben und die deshalb erwarten lassen, daß sie den Anforderungen der nächsthöheren Klasse gewachsen sind.

(2) Die Voraussetzungen nach Absatz 1 liegen vor, wenn im Jahreszeugnis

1. der Durchschnitt aus den Noten aller für die Versetzung maßgebenden Fächer 4,0 oder besser ist und
2. der Durchschnitt aus den Noten der Kernfächer 4,0 oder besser ist und
3. die Leistungen in keinem Kernfach mit der Note »ungenügend« bewertet sind und
4. die Leistungen in nicht mehr als einem für die Versetzung maßgebenden Fach geringer als mit der Note »ausreichend« bewertet sind; trifft dies in zwei Fächern zu, so ist der Schüler zu versetzen, wenn für beide Fächer ein sinnvoller Ausgleich gegeben ist. Ausgeglichen werden können
 - a) die Note »ungenügend« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch die Note »sehr gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »gut« in zwei anderen maßgebenden Fächern,
 - b) die Note »mangelhaft« in einem Kernfach durch mindestens die Note »gut« in einem anderen Kernfach,
 - c) die Note »mangelhaft« in einem Fach, das nicht Kernfach ist, durch mindestens die Note »gut« in einem anderen maßgebenden Fach oder die Note »befriedigend« in zwei anderen maßgebenden Fächern.

(3) Ausnahmsweise kann die Klassenkonferenz einen Schüler, der nach Absatz 2 nicht zu versetzen wäre, mit Zweidrittelmehrheit versetzen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, daß seine Leistungen nur vorübergehend nicht für die Versetzung ausreichen und daß er nach einer Übergangszeit den Anforderungen der nächsthöheren Klasse voraussichtlich gewachsen sein wird. Diese Bestimmung darf nicht zwei Schuljahre hintereinander angewendet werden.

(4) Die Versetzung oder Nichtversetzung eines Schülers ist im Zeugnis mit »versetzt« oder »nicht versetzt« zu vermerken. Bei einer Versetzung nach Absatz 3 ist folgender Vermerk anzubringen: »Versetzt nach § 1 Abs. 3 der Versetzungsordnung«.

§ 2

Maßgebende Fächer

(1) Maßgebende Fächer für die Versetzung sind, sofern sie in der Stundentafel für die jeweilige Klasse als Unterrichtsfächer mit mindestens zwei Wochenstunden ausgewiesen sind, Religionslehre, Deutsch, Geschichte, Gemeinschaftskunde, Erdkunde, die Pflichtfremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Ethik sowie von den Fächern Sport, Musik und Bildende Kunst das mit der besten Note.

(2) An den Gymnasien der Normalform sind unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern Deutsch, die Pflichtfremdsprachen und Mathematik Kernfächer. An den Gymnasien der Normalform mit nur zwei Pflichtfremdsprachen ist in Klasse 11 außerdem Physik Kernfach.

(3) An den Gymnasien der Aufbauform mit Heim sind unter den für die Versetzung maßgebenden Fächern Deutsch, die Pflichtfremdsprachen, Mathematik und Musik Kernfächer. Abweichend von Absatz 1 ist neben Musik als Kernfach von den Fächern Sport und Bildende Kunst das mit der besten Note maßgebende Fach.

(4) Falls eines der für die Versetzung maßgebenden Fächer während des zweiten Schulhalbjahres länger als acht Wochen mit weniger als zwei Wochenstunden unterrichtet wurde, bleibt es bei der Entscheidung über die Versetzung unberücksichtigt.

§ 3

Aussetzung der Versetzungsentscheidung

(1) Die Klassenkonferenz kann bei Schülern der Klassen 5 bis 10 die Entscheidung über die Versetzung längstens bis zum Ende des nächsten Schulhalbjahres aussetzen und von der Erteilung eines Zeugnisses absehen, wenn hinreichende Entscheidungsgrundlagen fehlen, weil die Leistungen des Schülers dadurch abgesunken sind, daß er im zweiten Schulhalbjahr

1. aus von ihm nicht zu vertretenden Umständen die Schule wechseln mußte oder
2. wegen Krankheit länger als acht Wochen den Unterricht nicht besuchen konnte.

Auf dem Zeugnisformular ist anstelle der Noten der Vermerk anzubringen: »Versetzung ausgesetzt gemäß § 3 der Versetzungsordnung«. Bis zur endgültigen Entscheidung über die Versetzung nimmt der Schüler am Unterricht der nächsthöheren Klasse teil.

(2) Schüler der Klasse 11, bei denen die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in die Jahrgangsstufe 12 aufgenommen werden. Für die Prüfung gilt § 8

Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Prüfung zu Beginn der Jahrgangsstufe 12 stattfindet.

(3) Ein Schüler, für den zum Ende der Klassen 5 bis 10 kein Zeugnis erteilt und damit keine Versetzungsentscheidung getroffen werden kann, weil er an einem längerfristigen Einzelschüleraustausch mit dem Ausland teilgenommen hat, kann zur Probe in die nächsthöhere Klasse aufgenommen werden. Die Probezeit dauert längstens sechs Monate. Bei der Entscheidung über das Bestehen der Probezeit sind die Bestimmungen dieser Verordnung über die Versetzung sinngemäß anzuwenden. Schüler, bei denen die Voraussetzungen von Satz 1 am Ende der Klasse 11 vorliegen, können nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung in die Jahrgangsstufe 12 aufgenommen werden. Für diese Aufnahmeprüfung gilt § 8 Abs. 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß die Prüfung nur in den Kernfächern stattfindet.

§ 4

Versetzungsentscheidung bei Schulwechsel

Verläßt ein Schüler innerhalb von acht Wochen vor Beginn der Sommerferien die Schule und geht er auf ein anderes Gymnasium über, sind der Versetzungsentscheidung die an der früher besuchten Schule erzielten Noten zugrunde zu legen.

§ 5

Überspringen einer Klasse

(1) In Ausnahmefällen kann ein Schüler der Klassen 5 bis 10, dessen Gesamtleistungen so überdurchschnittlich sind, daß sein Verbleiben in der bisherigen Klasse pädagogisch nicht sinnvoll erscheint, auf Beschluß der Klassenkonferenz und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten zum Ende des ersten Schulhalbjahres in die nächsthöhere Klasse überwechseln oder zum Schuljahresende eine Klasse überspringen. An der Klassenkonferenz nehmen die Lehrer der Kernfächer der Klasse, in die der Schüler übertreten soll, mit beratender Stimme teil.

(2) Wird der Schüler aus der neuen Klasse nicht versetzt oder wiederholt er freiwillig eine Klasse innerhalb eines Jahres nach dem Überwechseln in die nächsthöhere Klasse bzw. dem Überspringen, bleibt dies bei einer Entscheidung nach § 6 Abs. 1 außer Betracht.

§ 6

Mehrmalige Nichtversetzung

(1) Ein Schüler muß das Gymnasium verlassen, wenn er

1. aus einer Klasse des Gymnasiums, die er wiederholt hat, nicht versetzt wird,

2. nach Wiederholung einer Klasse des Gymnasiums auch aus der nachfolgenden nicht versetzt wird,

3. bereits zweimal eine Klasse des Gymnasiums wiederholt hat und wiederum nicht versetzt wird.

(2) Ein Schüler, der

1. mindestens 12 Unterrichtswochen beim ersten bzw. zweiten Besuch der Klasse wegen Krankheit den Unterricht nicht besuchen konnte, oder
2. mindestens 80 % schwerbeschädigt und dadurch hinsichtlich seiner schulischen Lern- und Leistungsfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, oder
3. bei der endgültigen Entscheidung gemäß § 3 nicht versetzt wurde und deshalb die Klasse wiederholt,

kann die Klasse ausnahmsweise ein weiteres Mal besuchen, wenn die Klassenkonferenz mit Zweidrittelmehrheit zu der Auffassung gelangt, daß er nach einem weiteren Besuch der Klasse voraussichtlich versetzt werden kann.

(3) Eine Klasse gilt als besucht, wenn der Schüler ihr länger als acht Wochen angehörte. Dies gilt nicht

1. für den Besuch der nächsthöheren Klasse, wenn er diese verlassen mußte, weil er bei der endgültigen Entscheidung gemäß § 3 nicht versetzt wurde,
2. für den Besuch der Klasse, die der Schüler bei einer freiwilligen Wiederholung während eines Schuljahres verlassen hat.

§ 7

Freiwillige Wiederholung einer Klasse

Die freiwillige Wiederholung einer Klasse ist grundsätzlich nur zu Beginn eines Schulhalbjahres möglich; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter. Sie gilt als Wiederholung wegen Nichtversetzung der Klasse, die bereits zuvor erfolgreich besucht worden war mit der Folge, daß die am Ende dieser Klasse ausgesprochene Versetzung rückwirkend als nicht getroffen gilt. Die freiwillige Wiederholung ist im Zeugnis mit »wiederholt freiwillig« zu vermerken.

§ 8

Wiederaufnahme

(1) Ein Schüler, der das Gymnasium freiwillig verlassen hat und keine Hauptschule oder Realschule besucht, kann in die Klassen 5 bis 11 und in die Jahrgangsstufe 12 wieder aufgenommen werden

1. in die Klasse, die er zuletzt mit Erfolg besucht hat, während des ersten Schulhalbjahres und in den ersten acht Unterrichtswochen des zweiten Schulhalbjahres ohne Prüfung,

2. in die Klasse, in die er zuletzt versetzt wurde und die er noch nicht mit Erfolg besucht hat
- a) während des ersten Schulhalbjahres ohne Prüfung
 - b) während der ersten acht Unterrichtswochen des zweiten Schulhalbjahres nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung,
3. in eine höhere Klasse als in die, in die er zuletzt versetzt wurde, nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung, jedoch nur zu Beginn eines Schulhalbjahres und frühestens ein Jahr nach dem Verlassen des Gymnasiums. Die Aufnahme ist höchstens in die Klasse möglich, die der Schüler erreicht hätte, wenn er mit den anderen Schülern seiner Klasse regelmäßig weiterversetzt worden wäre.
4. Die erneute Aufnahme in eine bereits besuchte Klasse gilt als Wiederholung im Sinne von § 6 dieser Verordnung.
5. Abweichend von Nr. 1, 2 und 3 ist
- a) die Aufnahme in die Jahrgangsstufe 12 nur zu Beginn des Schuljahres,
 - b) eine Wiederholung der Jahrgangsstufe 12 nur unter den Voraussetzungen von § 29 der Verordnung des Kultusministeriums über die Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie über die Abiturprüfung an Gymnasien der Normalform und Gymnasien in Aufbauform mit Heim zulässig.

(2) Ein Schüler, der das Gymnasium gemäß § 6 dieser Verordnung verlassen mußte und keine Hauptschule oder Realschule besucht, kann frühestens nach einem Jahr und nur nach Bestehen einer Aufnahmeprüfung wieder in das Gymnasium aufgenommen werden. Die Aufnahme ist nur zum Schuljahresbeginn und nur in eine höhere, als die zuletzt besuchte Klasse möglich; Absatz 1 Nr. 3 letzter Satz findet Anwendung.

(3) Die Aufnahmeprüfung, die von der Schule abgenommen wird, richtet sich bei der Aufnahme in die Klassen 5 bis 11 nach den Anforderungen der Klasse, in die der Schüler aufgenommen werden soll, bei einer Aufnahme in die Jahrgangsstufe 12 danach, ob der Schüler nach seinen Leistungen den Anforderungen einer Versetzung am Ende der Klasse 11 entsprechen hätte. Der Schüler wird in den Kernfächern der entsprechenden Klasse schriftlich und mündlich geprüft; er kann zusätzlich in anderen maßgebenden Fächern dieser Klasse mündlich geprüft werden. Bei der Entscheidung über das Bestehen der Aufnahmeprüfung sind die Bestimmungen dieser Verordnung über die Versetzung sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Aufnahme von Schülern, die das Gymnasium verlassen haben und eine Hauptschule oder eine Realschule besuchen, richtet sich nach den Bestimmungen der Schulordnung für Hauptschulen, Realschulen und Gymnasien der Normalform über die Übergänge zwischen diesen Schularten in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1984 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport über die Versetzung an Gymnasien der Normalform und an Gymnasien in Aufbauform mit Heim vom 20. Juni 1977 (K.u.U. S. 931), zuletzt geändert durch die Verordnung des Ministeriums für Kultus und Sport vom 6. Mai 1980 (K.u.U. S. 1139), außer Kraft.

STUTT GART, den 30. Januar 1984 MAYER-VORFELDER

Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Eignungsprüfung von staatlich anerkannten Erziehern für das Studium an den Fachhochschulen für Sozialwesen (Eignungsprüfungsverordnung Sozialwesen Fachhochschulen – EignungsPrüfVO-FH)

Vom 6. Februar 1984

Auf Grund von § 53 Abs. 6 Satz 7 und § 3 Abs. 7 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg (Fachhochschulgesetz – FHG) in der Fassung vom 4. Juni 1982 (GBL. S. 227) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus und Sport, dem Innenministerium und dem Finanzministerium verordnet:

§ 1

Zweck der Eignungsprüfung

(1) Staatlich anerkannte Erzieher, die keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, können durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung die Qualifikation für das Studium in einem Studiengang der Fachrichtung Sozialwesen an einer Fachhochschule erwerben.

(2) Durch die Eignungsprüfung wird die allgemeine Vorbildung und die Eignung für das Studium in den Studiengängen der Fachrichtung Sozialwesen an

den Fachhochschulen festgestellt. Die Anforderungen müssen über dem mittleren Bildungsabschluß und über dem Berufsabschluß des Erziehers liegen. Die Prüfung soll in besonderem Maße die erworbene berufliche Qualifikation als Erzieher berücksichtigen.

§ 2

Prüfungsausschuß

(1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung bildet das Ministerium für Wissenschaft und Kunst einen Prüfungsausschuß bei der Fachhochschule für Sozialwesen Esslingen; bei Bedarf kann das Ministerium weitere Prüfungsausschüsse bei anderen Fachhochschulen einrichten.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. ein Beauftragter des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg als Vorsitzender,
2. ein Vertreter des zuständigen Oberschulamtes als stellvertretender Vorsitzender,
3. zwei Professoren an Fachhochschulen und
4. zwei fachkundige Lehrer an Fachschulen für Sozialpädagogik oder an Berufskollegs zum Erwerb der Fachhochschulreife (Fachlehrer).

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst für die Dauer von drei Jahren bestellt; die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 und 4 werden auf Vorschlag des zuständigen Oberschulamtes bestellt. Die Bestellung kann aus wichtigem Grund zurückgenommen werden.

(4) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung und sorgt für ihren ordnungsgemäßen Ablauf.

§ 3

Zulassung

(1) Zur Eignungsprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer eine mindestens dreijährige einschlägige Berufstätigkeit als Erzieher mit staatlicher Anerkennung in Baden-Württemberg nachweist. Der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist spätestens bis zum 15. Januar jeden Jahres beim Prüfungsausschuß zu stellen (Ausschlußfrist).

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein ausführlicher handgeschriebener Lebenslauf, in dem der Ausbildungsweg und der berufliche Werdegang dargestellt ist, sowie ein Lichtbild;
2. das Abschlußzeugnis der Fachschule und der Nachweis der staatlichen Anerkennung als Erzieher;
3. die Nachweise über die Berufsausübung und die beruflichen Leistungen.

(3) Die Nachweise nach Absatz 2 müssen vollständig vor Ablauf der Ausschlußfrist vorliegen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Versagung der Zulassung ist dem Bewerber vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen.

§ 4

Schriftliche und mündliche Prüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird einmal jährlich durchgeführt. Ort und Zeit der Prüfung werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt und dem Bewerber mitgeteilt.

(2) Die Eignungsprüfung besteht aus:

1. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit im Fach Deutsch (Aufsatz mit einem sozialpädagogischen Thema); die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten;
2. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit im Fach Englisch oder Französisch (Übersetzung in die deutsche Sprache); die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten;
3. einer schriftlichen Aufsichtsarbeit im Fach Mathematik; die Aufgaben sollen einen Bezug zu den Ausbildungsinhalten des Sozialwesens haben; die Bearbeitungszeit beträgt 120 Minuten;
4. einer mündlichen Prüfung in Form eines Kolloquiums; sie erstreckt sich auf die Fächer.
 - a) Zeitgeschichte mit Gemeinschaftskunde,
 - b) Medienpädagogik unter besonderer Berücksichtigung der Kinder- und Jugendliteratur,
 - c) pädagogische Psychologie mit Bezug auf die zuletzt ausgeübte berufliche Tätigkeit des Prüfungsteilnehmers;

die mündliche Prüfung soll in einem Prüfungsfach 15 Minuten nicht überschreiten; sie beträgt je Prüfungsteilnehmer insgesamt 30 Minuten.

(3) Die Aufgaben für die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden vom Prüfungsausschuß gestellt. Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden jeweils von zwei Prüfern, die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, unabhängig voneinander beurteilt. Wei-

chen die Beurteilungen voneinander ab, wird das arithmetische Mittel gebildet. Der Prüfungsausschuß kann bei Bedarf geeignete Professoren der Fachhochschulen oder Fachlehrer nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 mit der Ausarbeitung und mit der Beurteilung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten beauftragen.

(4) Die mündliche Prüfung wird vom Prüfungsausschuß abgenommen; der Prüfungsausschuß kann bei Bedarf Prüfungskommissionen bilden und ihnen die Abnahme der mündlichen Prüfung übertragen. Einer Prüfungskommission gehören an:

1. als Vorsitzender ein Mitglied des Prüfungsausschusses,
2. ein Professor einer Fachhochschule und
3. ein Fachlehrer gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 4.

Für das Verfahren gilt § 2 Abs. 4 und Abs. 5 entsprechend.

(5) Die Prüfung soll bis zum 30. April eines jeden Jahres abgeschlossen sein.

§ 5

Ergebnis der Prüfung

(1) Die Leistungen der schriftlichen Aufsichtsarbeiten und der mündlichen Prüfung in den Fächern nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a bis c werden wie folgt bewertet:

- | | |
|--------------|--|
| sehr gut | (1) = eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung; |
| gut | (2) = eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung; |
| befriedigend | (3) = eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung; |
| ausreichend | (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht; |
| mangelhaft | (5) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können; |
| ungenügend | (6) = eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, daß die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können. |

(2) Aus den einzelnen Prüfungsleistungen der schriftlichen und mündlichen Prüfung ermittelt der

Prüfungsausschuß den Gesamtdurchschnitt (Gesamtnote); die Gesamtnote wird bis auf eine Dezimalstelle berechnet. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens ausreichend (4,0) ist; dabei darf nicht mehr als eine schriftliche Aufsichtsarbeit schlechter als mit der Note 4,0 bewertet sein; in jedem mündlichen Prüfungsfach muß mindestens die Note 4 erreicht werden.

(3) Über die bestandene Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Gesamtnote und das Datum des Tages, an dem der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der Prüfung entschieden hat; es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und erhält das Dienstsiegel des Ministerium für Wissenschaft und Kunst. Hat der Prüfungsteilnehmer die Prüfung nicht bestanden, wird ihm über das Ergebnis der nicht bestandenen Prüfung auf sein Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 6

Niederschriften

(1) Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses und der Prüfungskommissionen sowie über den Verlauf der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind Niederschriften zu fertigen; in den Niederschriften sind festzuhalten:

1. Ort, Tag und Dauer der Prüfung,
2. die Namen der Mitglieder des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission und die Namen der Prüfungsteilnehmer,
3. die Aufgaben und die Beurteilungen der schriftlichen Aufsichtsarbeiten,
4. die Gegenstände der mündlichen Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Fächern nach § 4 Abs. 2 Nr. 4 Buchst. a bis c,
5. die Gesamtnote und
6. die Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission.

(2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer des Prüfungsausschusses oder der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

§ 7

Wiederholung

Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

§ 8

Rücktritt und Unterbrechung

(1) Ist der Prüfungsteilnehmer durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der Eignungsprüfung teilzunehmen, ge-

genehmigt der Prüfungsausschuß auf Antrag den Rücktritt. Der Antrag ist schriftlich zu begründen, die Umstände der Verhinderung sind nachzuweisen. Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Tritt ein Prüfungsteilnehmer nach seiner Zulassung ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.

(2) Ist der Prüfungsteilnehmer, der an schriftlichen Aufsichtsarbeiten teilgenommen hat, durch Krankheit oder andere von ihm nicht zu vertretende Umstände verhindert, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen, genehmigt der Prüfungsausschuß auf Antrag die Unterbrechung. Der Antrag ist schriftlich zu begründen; die Umstände der Verhinderung sind nachzuweisen. Wird die Unterbrechung genehmigt, setzt der Prüfungsausschuß nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen Nachprüfungstermin für die mündliche Prüfung fest. Nimmt ein Prüfungsteilnehmer ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses an der mündlichen Prüfung nicht teil, wird in den Fächern der mündlichen Prüfung die Note ungenügend festgesetzt.

§ 9

Ausschluß von der Prüfung

(1) Versucht der Prüfungsteilnehmer das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, oder verstößt er bei der Prüfung in erheblichem Maße gegen die Ordnung, kann der Prüfungsausschuß ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen. Die Prüfung gilt dann als nicht bestanden. In leichteren Fällen kann der Prüfungsausschuß den Prüfungsteilnehmer von der Fortsetzung der schriftlichen Aufsichtsarbeit ausschließen; für die Aufsichtsarbeit wird die Note ungenügend festgesetzt. Kann eine Entscheidung des Prüfungsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Stellt sich innerhalb von fünf Jahren nach der Prüfung heraus, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorlagen, kann der Prüfungsausschuß die ergangene Prüfungsentscheidung zurücknehmen und aussprechen, daß die Prüfung nicht bestanden ist, oder die Gesamtnote zum Nachteil des Prüfungsteilnehmers abändern.

(3) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Antritt der Prüfung über diese Bestimmungen zu belehren; die Bekanntgabe ist aktenkundig zu machen.

§ 10

Prüfungsgebühr

Für die Teilnahme an der Prüfung ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Landesgebührengesetz fest-

zusetzen. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig.

§ 11

Übergangsregelung

Für die Eignungsprüfung im Jahr 1984 wird abweichend von § 3 Abs. 1 bestimmt, daß der Antrag auf Zulassung bis spätestens zum 15. März 1984 beim Prüfungsausschuß zu stellen ist; die Prüfung soll bis zum 30. Juni 1984 abgeschlossen sein.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

STUTTGART, den 6. Februar 1984

In Vertretung
DR. MENZ

**Bekanntmachung des Staatsministeriums
über das Inkrafttreten des
Staatsvertrages über Bildschirmtext
(Bildschirmtext-Staatsvertrag)**

Vom 17. Januar 1984

Der am 18. März 1983 in Bonn unterzeichnete Staatsvertrag über Bildschirmtext (Bildschirmtext-Staatsvertrag, GBl. 1983 S. 700) ist nach seinem Artikel 16 am 1. Januar 1984 in Kraft getreten.

STUTTGART, den 17. Januar 1984

Ministerialdirektor
WABRO

**Verordnung des Regierungspräsidiums
Karlsruhe über das Naturschutzgebiet
»Stockerbachtal«**

Vom 23. Dezember 1983

Auf Grund von §§ 21, 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBl. S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts (LOWiBerG) vom 6. Juni 1983 (GBl. S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf der Gemarkung Grüntal der Stadt Freudenstadt, Landkreis

Freudenstadt, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Stockerbachtal«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 5,1 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 14. September 1981 auf der Gemarkung Grüntal der Stadt Freudenstadt die Grundstücke Flst. Nr. 79 (teilweise), 87 bis 89, 91, 94 bis 96, 106 (teilweise), 660/1 und 661 (teilweise).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 und in einer Detailkarte im Maßstab 1:2500 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Karlsruhe, beim Landratsamt Freudenstadt und beim Bürgermeisteramt Freudenstadt auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung der Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines naturnahen Ausschnittes der Talaue des Stockerbachtales und ihrer naturhaften Ausstattung. Insbesondere sollen geschützt und gefördert werden:

1. Der Verlauf des Stockerbaches mit seiner Uferausformung und seiner Ufervegetation,
2. das Feuchtgebiet auf dem Talboden in seiner besonderen Ausprägung als Lebensraum und
3. die Pflanzen- und Tiergemeinschaften des Feuchtgebietes in ihrer Vielfalt.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errich-

ten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. fließende oder stehende Gewässer zu schaffen, zu beseitigen, zu verändern sowie Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu baden, zu zelten, zu reiten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitten zu benutzen;
11. Feuer zu entzünden oder zu unterhalten;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
13. die Wege zu verlassen;
14. die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
15. Flugmodelle oder Modellboote zu betreiben;
16. die mit Schilf- oder Seggenbeständen, Hochstaudenfluren und Gehölzen bewachsenen Naß- und Feuchtflächen entgegen den Anordnungen der höheren Naturschutzbehörde zu pflegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Fischerei mit der Maßgabe, daß
 - a) keine Maßnahmen zur Abwehr von fischfressenden Vögeln getroffen werden;
 - b) die Vegetation am und im Bach nicht verändert wird und Pflegemaßnahmen nur im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde durchgeführt werden;

- c) keine baulichen Anlagen – weder Hütten noch Zäune oder Stege – errichtet werden;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
4. für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Die im Naturschutzgebiet befindlichen Grünlandflächen sind jährlich mindestens einmal zu mähen.
- (2) Ziel der forstwirtschaftlichen Nutzung ist es, im Anschluß an die naturnahe Bachbestockung einen standortgemäßen Laubmischwald zu erhalten.
- (3) Im übrigen werden Schutz- und Pflegemaßnahmen in einem Pflegeplan oder durch Einzelanordnung festgelegt.

§ 7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 63 NatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

KARLSRUHE, den 23. Dezember 1983

DR. MÜLLER

**Verordnung
des Regierungspräsidiums Stuttgart als
höhere Naturschutzbehörde über das
Naturschutzgebiet »Greutterwald«**

Vom 16. Februar 1984

Auf Grund von § 21, § 58 Abs. 2 und § 64 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 21. Oktober 1975 (GBL S. 654), geändert durch das Gesetz zur Bereinigung des baden-württembergischen Ordnungswidrigkeitenrechts vom 6. Juni 1983 (GBL S. 199), wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart und der Stadt Kornthal – Münchingen, Landkreis Ludwigsburg, wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung »Greutterwald«.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von rund 151,3 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 2. Februar 1984 auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart im Stadtbezirk Weilimdorf, Gemarkung Weilimdorf, die Flurstücke Nrn. 663/2, 664–666, 676/1 und /2, 668/1 und /2, 669, 670, 671/1, 672–678, 679/1 und /2, 680/1 und /2, 681/1–/4, 682–685, Gebäude 69, die südliche Teilfläche des Flst. Nr. 706, 707–709, 6737/1–/4, 6738, 6739/1–/5, 6740/1–/5, 6741/1–/4, 6742/1–/4, 6743/1–/4, 6744/1 und /2, 6745/1 und /2, 6746/1–/4, 6747/1–/4, 6748/1–/5, 6749/1 und /3, 6750/1–/4, 6751/1–/10, 6752/3 und /4, 6755 (Weg), 1903, 1904, 1701 (Weg), 1702, 1704–1716, 1717/1 und 1717/2, 1718–1734, 1763, 1766–1772, 1773 (Teilfläche), 1771, 1774/1 und /2, 1776–1780, 1782, 1783, 1784/1 und /2, 1785, 1785/1, 1786, 1787, 1788/1 und /2, 1789/1 und /2, 1790/1 und /2, 1791–1798, 1799/1 und /2, 1800–1841, 1842/1 und /2, 1843–1845, 1847–1851, 1853, 1854, 1854/1, Gebäude Greutterwald 1 und 2, 1857–1867, 1867/1, 1868–1873, 1874/1 und /2, 1875–1886, 1886/1, 1887–1894, 1896–1900 und Teilfläche des Flst. 860 (Weg);

im Stadtbezirk Zuffenhausen Gemarkung Zuffenhausen die Flst. Nrn. 4132/1, 4130/2, die westlichen Teilflächen der Flst. 4122/3, 4130/1 und 4124, Flst. 4132 (Weg) und Teilfläche des Flst. 4130 (Weg);

im Stadtbezirk Feuerbach die westliche Teilfläche des Flst. Nr. 7592/11 und ein westliches Teilstück des Weges Flst. Nr. 7588/1, Gebäude Lemberg 1; auf dem Gebiet der Stadt Korntal – Münchingen, Gemarkung Korntal, die Flst. Nrn. 1044–1049.

(2) Das Schutzgebiet ist in einer Übersichtskarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 2. Februar 1984 im Maßstab 1:25 000 schwarz umgrenzt und flächig rot angelegt sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 2. Februar 1984 im Maßstab 1:2 500 schwarz umgrenzt und rot angeschummert eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung. Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Stuttgart in Stuttgart, beim Landratsamt Ludwigsburg in Ludwigsburg und beim Bürgermeisteramt Stuttgart in Stuttgart auf die Dauer von drei Wochen beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Gesetzblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karten ist nach ihrer Verkündung bei den in Absatz 2 Satz 3 bezeichneten Stellen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung eines extensiv genutzten Streuobstbestandes, der einen hohen Anteil alter Bäume enthält, zusammen mit den angrenzenden Laub-, Nadel-, Mischwaldbeständen und kleineren Wasserflächen sowie Feuchtgebieten, als ökologisch wertvolle Ausgleichsfläche im Stadtgebiet und als Lebensraum zahlreicher seltener und besonders gefährdeter Tiere, vor allem Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Insekten.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile, zu einer nachhaltigen Störung oder zu einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Forschung führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;

4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebiets verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern;
6. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
7. Pflanzen oder Pflanzenteile einschließlich Pilzen einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten (insbesondere Höhlen in Bäumen) dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Art und Maß der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen oder motorgetriebene Schlitzen zu benutzen;
11. Feuer anzumachen;
12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen sowie Tonwiedergabegeräte zu benutzen;
13. Spiel-, Sport- oder Freizeitanlagen zu errichten, motorgetriebene Flug- oder Schiffsmodelle in Betrieb zu nehmen;
14. Biozide einzubringen;
15. Obstbäume ohne vernünftigen Grund zu fällen.

§ 5

Zulässige Handlungen

(1) § 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1–13 gilt nicht für die ordnungsmäßige landwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß für gefällte Bäume innerhalb eines Jahres hochstämmige Obstbäume nachgepflanzt werden müssen. Nachgepflanzte Obstbäume können bis zu 5 Jahren nach der Pflanzung, soweit erforderlich, mit möglichst nützlichschonenden Blattlausbekämpfungsmitteln behandelt werden.

(2) § 4 gilt insgesamt nicht

1. für die ordnungsmäßige Ackernutzung der Flst. Nrn. 1710, 1711, 1713–1715 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
2. für die ordnungsmäßige Ausübung der Jagd;
3. für die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang unter größtmöglicher Rücksichtnahme auf den Schutzzweck mit der Maßgabe, daß die

Umtriebszeit in die Nähe der physischen Altersgrenze herangeschoben wird, daß der artenreiche Wald in der Zusammensetzung und Artenstruktur zu erhalten ist und keine Biozide eingebracht werden;

4. für die sonstige, bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
5. für Pflegemaßnahmen, die von der höheren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
6. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§ 6

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann das Regierungspräsidium als höhere Naturschutzbehörde nach § 63 des Naturschutzgesetzes Befreiung erteilen.

§ 7

Meldepflicht

Schäden im Naturschutzgebiet sind von den Grundstückseigentümern oder den sonstigen Berechtigten unverzüglich dem Bürgermeisteramt der Landeshauptstadt Stuttgart oder dem Landratsamt Lud-

wigsburg als untere Naturschutzbehörde unmittelbar oder über die Gemeinde mitzuteilen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Abs.1 Nr.2 NatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig eine der nach § 4 dieser Verordnung verbotenen Handlungen vornimmt.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Landschaftsschutzverordnung der Stadt Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet »Lembergwald« vom 10. Januar 1961, verkündet im Amtsblatt der Stadt Stuttgart vom 7. Dezember 1961, die Landschaftsschutzverordnung der Stadt Stuttgart über das Landschaftsschutzgebiet »Maierwald mit dem Tachensee sowie die nördlich und südlich angrenzenden Hangzonen und die Tachenseemulde, vom 10. November 1961, verkündet im Amtsblatt der Stadt Stuttgart vom 7. Dezember 1961, und die Verordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 30. März 1982 über die einstweilige Sicherstellung, verkündet im Staatsanzeiger vom 3. April 1982, außer Kraft, soweit sie im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen.

STUTTGART, den 16. Februar 1984

DR. BULLING

HERAUSGEBER
Staatsministerium Baden-Württemberg,
Richard-Wagner-Straße 15, 7000 Stuttgart 1.

SCHRIFTFLEITUNG
Heinz Nagler, Reg. Amtmann im Staatsministerium,
Fernruf (07 11) 2153-302.

VERLAG
Staatsanzeiger für Baden-Württemberg, Postfach 85, 7000 Stuttgart 1.

DRUCKEREI
Offizin Chr. Scheufele in Stuttgart.

ERSCHEINUNGSWEISE UND BEZUGSBEDINGUNGEN
Das Gesetzblatt erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug durch den Verlag, jährlich 42 DM. Im Bezugspreis ist keine Mehrwertsteuer enthalten. Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

VERKAUF VON EINZELAUSGABEN
Einzelausgaben werden durch die Versandstelle des Gesetzblattes, Postfach 85 (Augustenstraße 13), 7000 Stuttgart 1, Fernruf (07 11) 647-2727, abgegeben. Preis dieser Ausgabe bei Barzahlung oder Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Nr. 60330-709 beim Postgiroamt Stuttgart (BLZ 600 100 70) 7,50 DM. Hierin ist keine Mehrwertsteuer enthalten.

Postvertriebsstück Gebühr bezahlt
GESETZBLATT FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG
Postfach 85, 7000 Stuttgart 1 E 3235 AX